Crim.
240
m

Grim. 240 m

<36602178590012

<36602178590012

Bayer. Staatsbibliothek

cim.
240
240 m
2/

Ueber die Abschaffung der Tortur.

Von

J. v. Sonnenfels.

K. K. N. Oe. Regierungsrath und öffentlichen Lehrer der politischen Wissenschaften.

Zürich, bey Orell, Geßner, Füeßlin und Compagnie.

1775.

Illa tormenta gubernat dolor, moderatur natura cujusque tum animi tum corporis, regit quæſitos, flectit cupido, corrumpit ſpes, infirmat metus, ut in tot rerum anguſtiis nihil veritati loci relinquatur. *Cicero pro Sulla.*

Bayerische Staatsbibliothek München

34 BG

Vorbericht

des Herausgebers.

Einem zweyjährigen Aufenthalt in Wien hab ich, nebst andern Vortheilen, auch die schätzbare Bekanntschaft des Herrn von Sonnenfels zu danken gehabt. Das besondre Zutrauen, dessen mich dieser rechtschaffene und einsichtsvolle Mann würdigte, und die Offenherzigkeit seines ganzen Betragens gegen mich, setzten mich in den Stand, viele desselben eigene Person, Lehramt und Schriften, betreffende Umstände näher zu erfahren.

Eben zur Zeit meiner Gegenwart in dieser Hauptstadt ward unser Lehrer zu mehrerer Vorsichtigkeit und Zurückhaltung im Schreiben und Vorlesen angewiesen, und ihm besonders über die Tortur und Todesstraffe ein Stillschweigen auferlegt.

Dieser Zufall, der vielleicht einen muthlosen und von Wahrheitsliebe weniger durchdrungenen Mann wie zu Boden geschlagen hätte, bewaffnete vielmehr Sonnenfelsen mit neuer Unerschrockenheit für die Sache der Wahrheit.

Er legte sich der besten Fürstin mit einer rührenden und dem Gepräg wahrer Ueberzeugung bezeichneten Schutzschrift zu Füssen, und erhielt durch diesen Schritt einen schönen Vortheil, dessen Früchte aber nur erst später sichtbar wurden.

Denn nicht nur, daß Theresia mit der Großmuth, die ihrer erhabenen Seele eigen ist, ihn losgesprochen; sondern die dringende Vorstellung würkte auf das Menschlichkeitvolle Herz der Fürstin so thätig, daß Sie nach der Hand sogar befahl über die Nothwendigkeit der peinlichen Frage eine nähere

Untersuchung anzustellen. Alle Länderstellen gaben ihre Meynung und Gutachten. Der Referent der Nieder-Oesterreichischen Regierung vertrat die Nothwendigkeit der Folter mit Lebhaftigkeit; Sonnenfels aber als ein Mitglied dieses Raths und der Berathschlagung setzte demselben diese Vertheidigung der Menschheit entgegen. Das ist die Geschichte wie diese Schrift entstanden, von der mir zwar nur zu meinem besondern Unterricht eine Abschrift zu nehmen erlaubt worden; die ich aber aus innerer Empfindung ihrer Nutzbarkeit anheute öffentlich bekannt mache.

Diese Abhandlung führte eigentlich den Namen Votum separatum, weil sie als eine abgesönderte Rathsstimme gegeben worden: Da sie aber sich von dieser Art von Schriften so sehr unterscheidet, so hielt ich dafür, es wäre mir erlaubt, sie durch einen lateinischen Namen nicht zu verunstalten. Der Verfasser hat sich selbst hintergangen, als er am Eingang verheissen, die aufgeworfene Frage mit der kalten Gleichgültigkeit eines Rechtsgelehrten, wie er

sagt, zu untersuchen: Seine Freymüthigkeit und die Wärme seiner Empfindung erhub ihn nach und nach bis zu Schilderungen, die ihres Eindrucks auf das Herz schwer verfehlen möchten. Aber in Mitte dieser Freymüthigkeit besitzt er sich immer, um sich nicht ein Wort gegen die Gegner seiner Meynung entfahren zu lassen; besonders aber ist ihm die Gesetzgebung, auch wo sie irren dürfte, ehrwürdig: Und habe ich bemerkt, daß er sorgfältig vermieden, die neue Gerichtsordnung der Oesterreichischen Länder die Theresianam zu nennen; eine Behutsamkeit gegen seine Fürstin, die der Beweis seiner zärtlichsten Ehrfurcht abgeben kann.

Ich weiß wohl, daß man sonst mit Recht die Voreiligkeit derjenigen, die, ohne Vorwissen und Einwilligung des Verfassers, eine seiner Schriften zum Druck befördern, zu misbilligen pflegt; allein mein gegenwärtiger Fall schiene mir eine gegründete Ausnahm zu verdienen.

H. v. Sonnenfels, so wie ich ihn mehr als einmal sagen gehört, war nicht gesonnen, von dieser

Schrift weitern Gebrauch zu machen; sie sollte in den Archiven des Landes einer vielleicht immerwährenden Vergessenheit übergeben werden; viele dem Verfasser eigene Ursachen bestärkten ihn noch, wie mich dünkte, in diesem Entschluß, und so wie ich ihn kenne, hätten meine Einwendungen gegen tüchtige Gründe nichts vermogt.

Ich entschloß mich also eigenmächtig nach der Rückkehr in mein Vaterland zu der Herausgabe eines Aufsatzes, der der Menschlichkeit und gesunden Vernunft Ehre macht, und in diesen Betrachtungen allen wohldenkenden, willkommen seyn muß.

Ich bin in meiner Dreistigkeit noch weiter gegangen; ich habe die oberwähnte Schutzschrift selbst, die zu gegenwärtigen Gedanken des Verfassers Anlaß gegeben, ihnen anzuhängen vor gut befunden.

Sie mag zu einem Muster dienen, wie man ohne der Ehrfurcht zu nahe zu treten, seine eigene Sache vor dem Throne rechtfertigen könne.

Sollte man übrigens an diesem meinem ganzen

Unterfangen etwas auszusetzen finden, so erkläre ich zum voraus, daß ich mich dem Urtheil eines jeden Menschenfreundes gedultig unterwerfe, aber den Beyfall über meine Handlung nur von meinem Herzen fodre.

F. A. C.

Eine Reihe trauriger Erfahrungen hat den Zweifeln, welche schon in verflossenen, und mehr noch in gegenwärtigen Zeiten gegen die Folter, oder die sogenannte strenge Frage aufgeworfen worden, ein neues Ansehen ertheilet, und die allerhöchste Verordnung veranlasset, bey den Länderstellen und Gerichten in Ueberlegung zu nehmen.

I. Ob die peinliche Frage nicht ganz aufzuheben?

II. Bey welchen Verbrechen dieselbe etwann beyzubehalten? Und was

III. In dem Falle der Aufhebung an ihre Stelle zu setzen seyn möchte?

Ich sehe also zum Theile denjenigen Wunsch in Erfüllung gehen, den ich mir nur neulich zu dem Fuße des Thrones erlaubt habe; und diese Verordnung setzt mich als Rath in das Recht ein, das dem Lehrer zweifelhaft gemacht werden sollte, die Gründe mit bescheidener Freymüthigkeit vorzutragen, welche

bey einer Frage von solcher Wichtigkeit, die Entscheidung bis hieher, wenigstens ungewiß machen konnten.

Der Gegenstand dieser Berathschlagung ist mit dem Wohl des Staates, mit der Handhabung der öffentlichen Ordnung, mit dem Wohl der Menschheit zu innig verbunden, als daß die niedrige Seitenabsicht Raum finden sollte, einen, vielleicht nur gewagten Satz, vertheidigen zu wollen: Wer seine Meynung nicht jederzeit aufzugeben, abzuändern, zu widerrufen, bereit ist, sobald er vom Gegentheile überführt wird, dem gebe seine unrechtschaffene Hartnäckigkeit die Ausschlüssung von dem Lehrstuhle, und aus der Rathsstube! Hätte ich daher in der sorgfältigen Ausarbeitung, in welcher der Referent alle Gründe mühsam herbeygesucht, wodurch die Folter in dem ihr streitig gemachten Rechte konnte beschützt werden, der dem Verstande zuweilen auch noch Witz zu Hülfe zu rufen für nöthig erachtet, hätte ich darinnen die Ueberzeugung gefunden, der ich Vernunft und Herz offen hielt, so würde ich ihm — ohne Einrede beytreten, und sogar öffentlich danken, daß er meine irrige Einsicht zu Recht gewiesen habe. Nunmehr aber haben die Gründe, denen der Vortrag dieses einsichtsvollen Raths an ihrer Stärke

gewiß keinen Abbruch gethan, ihre Wirkung auf mich verfehlt, und mich nur destomehr von dem Gewichte derjenigen überzeugt, die, hier umständlicher auseinander zu setzen, die Pflicht mir einen günstigen Anlaß anbiet.

Um dem Vorwurfe keinen Platz zu geben, daß die Widersächer der Folter beständig nur das Herz angreifen, weil sie gegen den Verstand zu kurz fallen würden, begebe ich mich aller Vortheile, welche mir die Empfindung zur Erregung des Mitleids für die leidende Menschheit leihen würde, und behandle diese Frage mit der kalten Gleichgültigkeit eines Rechtsgelehrten, der seine Blicke von den Zükungen der Gepeinigten abwendet, sein Ohr vor ihrem Wimmern verschlüßt, und bey dieser ganzen Untersuchung mehr nicht als eine Streitfrage vor sich sieht.

I. Ob die peinliche Frage nicht ganz aufzuheben sey?

§. 1.

Ursprung der Folter.

Es dürfte für die Folter kein günstiges Vorurtheil erwecken, wenn uns die Geschichte bis zu demjenigen zurückleitete, bey welchem der erschreckliche Ge-

danken am ersten entstanden, einem Menschen durch körperliche Qualen dasienige abzudringen, was man von ihm erfahren, oder vielleicht das, wessen man ihn schuldig machen wollte. Der Ruhm der grossen Gesetzgeber der Nationen ist durch solche ungeheure Erfindungen nicht verunzieret. Die ewige Weisheit, die ihr gewähltes Volk eigenmündig gegebener Gesetze gewürdiget, verhängt gegen Missethäter Untersuchung, Verurtheilung, Bestraffung; aber sie schreibt den Richtern nirgend eine solche Untersuchungsart vor. In den Gesetzen der Lykurge, der Solone, der Saleukuse, selbst der blutdürstigen Drakone in den schönern Jahrhunderten des freyen Griechenlandes ist die Folter ein unbekanntes Wort. Die Römer erlaubten sich dieselbe gegen ihre Leibeignen allein, gegen die sie sich aber alles (*) erlaubten, weil sie dieselben, gemäß der Grundsätze ihres Rechtes, nicht als Bürger, nicht einmal als Menschen betrachteten. Die Völker deutscher Abkunft, die sämtlichen Völker welche der Nord ausgesendet die südlichen Theile Europens zu verheeren, und sich unterwürfig zu machen, hatten Zwey-

(*) Man brachte sie nicht nur wegen Verbrechen, sondern auch wegen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf die Folter. Cod. L. 15. de quæstionibus.

kämpfe und ihre Abkömmlinge nachher Wasser und Feuerproben, um die Schuld oder Schuldlosigkeit der Angeklagten über den Zweifel zu erheben; aber so sehr diese unsinnigen Mittel, durch die man damals einen rechtlichen Beweis herzustellen vermeinte, gegen die Barbarey der Zeiten, und die Unwissenheit der Richterstühle zeugen, so zeugen sie gleichwohl auch, daß die Folter ein ihren Halsgerichten fremdes Verfahren gewesen. Die Engländer, ein Zweig von diesem grossen Stamme der Nationen, haben nach der Hand Zweykämpfe, und andere Godesordeln aus den menschlichen Gerichten verbannet, jedoch an ihre Stelle keine Art von Folter (*) zu der Untersuchung der Halsverbrechen aufgenommen.

Wahrscheinlicher Weise also gehört die Ehre dieser Erfindung irgend einem furchtsamen Tyrannen

(*) Ausländer, denen der peinliche Proceß von England bekannt ist, nennen das was auf den Fall geschieht, wo der Untersuchte, um seiner Familie sein Vermögen gegen den Fiskus zu retten, und eine förmliche Verurtheilung zu vermeiden, dem Richter alle Antwort verweigert, eine Tortur; aber es ist eigentlich eine Straffe: The penance for standing mute, nennt sie Blackstone, bey welchem (Commentaries on the Laws of England. Boock IV. Ch. 25. §. 322) die ausführliche Beschreibung davon zu finden ist.

eigen, der einen tugendhaften Mann, dessen Wandel ihn beständig strafte, bey Seite zu raumen begierig war, aber die Rache des Volks scheute, und seiner beschlossenen Gewaltthat einen Vorwand suchte, und ihn in dem Geständnisse des dem Schmerzen unterliegenden Rechtschaffnen fand.

Die Unterdrückung, die Religionswuth, (*) die Mordsucht, die Raubbegierde, die in der Wahl der Mittel niemals zärtlich sind, haben den Gebrauch dieser gräulichen Erfindung erweitert; sie waren scharfsinnig, die Dauer der Schmerzen zu verlängern, sie empfindlicher, unwiderstehlicher zu machen; sie waren unerschöpflich, derselben Arten zu vervielfältigen. Man hefte seinen Blick auf die Martern, durch welche in den Frühzeiten der Kirche die Verfolgung versucht, die Standhaftigkeit der Gläubigen zu erschüttern, und sie zum Abfalle zu nöthigen! Der nach Gold, nach Blut dürstende Er-

(*) Siehe Praxis sanctæ Inquisitionis, oder: De Judice sacræ Inquisitionis opusculum: A. R. A. P. F. Joanne Baptista Neri, Ordinis Minorum St. Francisci de Paula, S. Theologiæ Lectore Jubilato, ac Juris Canonici Professore compilatum, & Serenifs. Cosmo III. Magno Etruriæ Duci ex corde dicatum. Florentiæ Anno 1685. Ex typographia Petri Martini C. 13. *De Tortura danda reis in caussis fidei.*

oberer von Peru verfiel darauf, einen unglücklichen Inkas an der Seite seines Lieblings auf glühenden Kohlen hinzustrecken, um von ihm den Ort zu erfahren, wo seine Schätze aufbewahret sind.

Das waren die Urbilder, denen die Richterstühle nachher ihre Untersuchungsart abgeborget haben; aber sie hoften, den Schandflecken einer so abscheuwürdigen Herkunft durch den Nutzen zu verlöschen, welchen das gemeine Wohl daraus schöpfen würde. Sie glaubten, was ehehin ein Werkzeug des Lasters gewesen, nunmehr mit Vortheile gegen das Laster zu wenden, um es auszurotten; sie glaubten die Straflosigkeit, mit welcher sich die Lasterhaften zu der Verwegenheit ihrer Unternehmungen ermuntern, seltner zu machen, indem sie die Rache der Gerechtigkeit gewisser und dem sonst entschlossenen Bösewichte furchtbarer machten.

Das Verfahren der Halsgerichte sollte dadurch nunmehr eine ganz verschiedene Gestalt, ihre Urtheile nach der Meynung der Rechtsgelehrten, welche der Gesetzgebung diese neue Untersuchungsart an die Hand gegeben, eine desto grössere Zuverlässigkeit bekommen. Bis hieher, wenn Umstände den Argwohn der Gerechtigkeit wegen einer verübten Missethat auf jemanden gezogen hatten, war die

Bestraffung dieses Jemanden, wie seine Lossprechung, stets eine zweydeutige Sache. Ward er verurtheilt — was für eine Gewißheit hatte der Richter, hatten die Mitbürger, daß er mit Rechte verurtheilt worden, da er beständig seine Schuldlosigkeit behauptete? Ward er los gesprochen — was für eine Gewißheit hatten abermal Richter und Mitbürger, daß er nach Verdienste entlassen worden, da ihn wichtige Anzeigen beschwerten? Nunmehr aber, wenn der Schmerz die Hartnäckigkeit eines Untersuchten überwältiget, und ihn zu dem Geständnisse gebracht haben würde, konnte das Recht sorglos seinen Lauf nehmen, und das Urtheil an einem durch sein eigenmündiges Bekenntniß bestäthigten Uebelthäter vollstrecket werden? Hätte hingegen die Unschuld seinen Muth gestählet und ihm Kräfte ertheilet, der strengen Frage verneinend zu widerstehen, so wäre die Vermuthung, welche die gegen ihn ablegenden Anzeichen erwecken könnten, zureichend abgelehnt.

§. 2.

Aus welcher Absicht die Folter in das Rechtsverfahren gekommen?

Die ersten Beweggründe, so der Folter in die peinliche Untersuchung den Eintritt verschafft, wa-

ren demnach: Bey dem Schuldigen, die gegen ihn auffallende Vermuthung von dem begangenen Verbrechen durch sein Geständniß zur Gewißheit zu bringen; bey dem Unschuldigen, ihn durch sein Verneinen von dem gegen ihn aufgebrachten Verdachte zu reinigen.

In der Folgezeit erweiterte man ihren Gebrauch, um auszuforschen, ob der von einem Verbrechen überführte Missethäter nicht noch mehrerer anderer unbekannter Uebelthaten schuldig sey? Man folterte, um die Mitschuldigen einer Lasterthat inne zu werden, oder Umstände einer gräulichern Begebenheit, deren Entdeckung dem gemeinen Wohl wichtig, manchmal, um Gegenanstalten treffen zu können, nothwendig wird. Die Folter ward endlich als ein Mittel angewendet, um die Ehrlosigkeit der Zeugen zu verlöschen, und ihre Aussage rechtsgültig zu machen. (*)

(*) Si ea rei conditio sit, ubi harenarium testem vel similem personam admittere cogimur, sine tormentis testimonio ejus credendum non est. L. 21. §. 2. de testibus. L. 15. C. eod. Tit. und Nov. 90. C. 1. Sollte man nicht glauben, schreibt ein berühmter Kriminalist, sie lassen ihre Ehrlosigkeit unter den Qualen zurück, wie die Schlangen ihre scheußlichen Abzüge zwischen den Dörnern eines Gebüsches abstreifen.

Wenn vielleicht anfangs mit zu grosser Leichtigkeit zu einem Mittel gegriffen worden, dessen Härte die Gesetzgebung sich nur durch die Nothwendigkeit desselben entschuldigen konnte, so haben Umstände, Zeit, Ausschlag, Erfahrung bald auf diejenige Behutsamkeit leiten müssen, welche die neuern Halsgesetze mehr oder weniger, aber immer mit grosser Sorgfalt vorschreiben.

§. 3.

Die Hauptfrage ist: Ob die Folter ein zuverlässiges Mittel in der Untersuchung sey?

Jedoch diese Behutsamkeit, welche durch die geheimen, und Ausländern (*) unbekannten Vorschriften, an welche unsere Gerichtsstellen gebunden sind, weiter als irgend überall getrieben wird, hat sie das Mißtrauen zerstreuen, ich erlaube mir die freymüthige Frage, hat sie das Gewissen der Ge-

(*) Der Verfasser dieses Votums, der durch die ganze Abhandlung von der Gesetzgebung mit tiefer Achtung spricht, scheint durch diese Worte ausländischen Kunstrichtern einen sittsamen Vorwurf zu machen, daß sie sich über eine Verfahrungsart, die ihnen nicht ganz bekannt war, ein Urtheil in einem Tone zu fällen erlaubt, welcher nach der Beziehung der Beurtheilenden und der Beurtheilten nicht der angemessenste seyn dürfte.

Der Herausgeber.

setzgeber über den Zweifel beruhigen können? Ob die peinliche Frage ein Mittel sey, bey dem Untersuchungsverfahren die Wahrheit zuverlässig zu erheben? Würden wir, wofern in dem gefühlvollen Herzen der **Monarchinn** hierüber jedes Besorgniß schwiege, zu der heutigen Berathschlagung beruffen seyn, deren Endzweck, wie wenigstens ich ihn betrachte, nicht bloß auf die Wirksamkeit der Folter sich beschränket, sondern weiter hinaus auf ihre Zulässigkeit, auf das Recht der Gesellschaft, von derselben Gebrauch zu machen, sich erstrecket?

§. 4.

Auf die Entscheidung dieser Frage kömmt ihre Zuverlässigkeit an.

Denn nach dem, als die Entscheidung der ersten Frage ausfällt, wird dann auch die letztere und eigentliche Hauptfrage entschieden werden müssen. Ist die Folter ein zuverlässiges Mittel; kann der Richter nach dem dadurch erhaltenen Geständnisse zur Verurtheilung schreiten, ohne Furcht, einen Unschuldigen der Straffe zu überliefern; kann er, wenn die Schmerzen dem Untersuchten das Bekenntniß nicht abgewonnen, ihn losgeben, frey von allem Besorgnisse, ob er vielleicht einem Bösewichte die Freyheit gebe, der hingehen wird, das gemeine

Wohl, wie er schon ehe gethan, auf das Neue zu beunruhigen, zu verletzen; so wird aller Zweifel verschwinden: Die Schicklichkeit des Mittels wird den Grund von dem Rechte enthalten, und dem Gemeinen Wesen dasselbe, so hart es auch immer seyn mag, zulässig, und der Gesetzgebung den Gebrauch desselben, als eine nothwendige Vertheidigung zur Pflicht machen.

Muß hingegen den Richter, wenn jemand auf das unter den Qualen abgelegte Geständniß verurtheilt, oder wegen seines auch daselbst beharrenden Widerspruchs freygesprochen wird, die Furcht anwandeln: Vielleicht, daß du der Unschuld den Stab brichst! Vielleicht, daß du das Laster frey lassest! so muß es nicht weniger über jeden Zweifel hinweggesetzt seyn, daß ein unschickliches Mittel für mehr nicht angesehen werden kann, denn eine, wenn mir das genauste Wort zu wählen vergönnt ist, endzwecklose Grausamkeit, die eben darum aus dem Verfahren der Gerichtsstube zu verweisen, und das Gemeine Wesen davon Gebrauch zu machen von keiner Seite her berechtiget ist.

§. 5.

Was ist Zuverlässigkeit; und ist das durch die Folter erhaltene Geständniß zuverlässig?

Bey einem Gegenstande von solcher Wichtigkeit wo, hier der Schutz der gemeinen Sicherheit gegen die Angriffe des Lasters, dort Ehre, Blut, und das Leben der Bürger, und ihre Unschuld gleichsam auf das Spiel gesetzt werden, muß der Zweydeutigkeit, so wenig, als immer möglich, Raum bleiben. Es ist also nothwendig den schwankenden Begriff der Zuverlässigkeit genau festzusetzen. Zuverlässig ist dasjenige nicht, was nicht allen Zweifel ausschlüßt; zuverlässig ist dasjenige nicht, was immer noch einen Gegenbeweis zuläßt; zuverlässig ist dasjenige nicht, dessen Gegentheil immer noch möglich ist. Wird demnach die peinliche Frage dem urtheilfällenden Richter eine Zuverlässigkeit von dieser Art verschaffen? Das ist eigentlich der Gegenstand der Untersuchung.

Kann sie dieses nach ihrer eigenen Wesenheit?

Erkennen diese Zuverlässigkeit wenigstens die Halsgesetze, welche die Folter vorschreiben, und schlüßt ihr Verfahren alles Mißtrauen dagegen aus?

Wird sie durch den Ausgang der Untersuchung, durch die Erfahrungen der Blutgerichte bestäthiget?

Ist die Uebereinstimmung der Gesetzgeber, der Gesetzkündigen, der Gerichtshöfe, der Zeiten, der Nationen dafür Bürge?

Keines von diesen Stücken allein und einzeln würde hinreichen, einen Beweis der Zuverlässigkeit zu gründen, und nun vereinbaren sich sämtlich gegen dieselbe.

§. 6.

Keineswegs; weder aus der Natur und dem Wesen einer Zwangfrage.

Am ersten die Natur und Wesenheit der peinlichen Frage selbst, die von dem Begriffe des Zwangs unabsönderlich ist. (*) Was durch Zwang geschieht, geschieht durch eine überwältigende Macht, der unmöglich widerstanden werden kann. Wird daher der Untersuchte zum Geständnisse gebracht, so beweist dasselbe keineswegs, daß er ein ihm zu Last gelegtes Verbrechen gewiß begangen habe; das allein beweist es, er habe der Gewalt der Streckung, der Schraubung, der mannigfältigen Marterarten nicht mehr widerstehen können.

In dem kritischen Zeitpunkte der auf das Höchste

(*) Oesterr. und Böhm. peinliche Gerichtsord. von 1769. Art. 38. heißt die Tortur ein rechtliches Zwangmittel u. s. w.

gebrachten Empfindlichkeit entreißt ihm der siegende Schmerz — die Sprache der Wahrheit? welch ein Wahn! Diese Wahrheit in sich selbst kann ein Widerspruch der Anklage, eine Betheurung seiner Unschuld, seiner völligen Unwissenheit seyn; aber dadurch würde er den Stillstand des Leidens, das End der Qualen nicht erreichen, wornach er allein seufzet, die in diesem schrecklichen Augenblicke sein einziger, sein höchster Wunsch sind. Die Sprache des Leidenden ist also, wie sie ihn dieses Wunsches am frühsten theilhaftig machen kann, (*) wie er vorher sieht, daß sie den Richter bewegen werde den Peiniger abzuruffen, und was Philotas einst dem Kraterus an der Folterbank zugeschrien: **Sprich, was verlangst du, daß ich sagen soll?** (†) Das ruft im eigentlichen Verstande bey dem Gefolterten, dessen Kräfte zum Nachgeben gebracht

(*) Dolorem fugientes multi in tormentis ementiti persæpe sunt, morique maluerunt, falsum fatendo, quam inficiando dolere. *Cicero in partitionibus.*

(†) Sed postquam intumescens corpus ulceribus flagellorum ictus nudis ossibus incussos ferre non poterat, si tormentis adhibituri modum essent, dicturum se, quæ scire expeterent, pollicetur impetrato, Cratero inquit: dic, quid me velis dicere! Curt. L. VI. C. 11.

sind, die Schwachheit: **Haltet innen mich weiters zu peinigen, ich habe das Verbrechen verübt, weil ihr ja wollt, daß ich es verübt haben soll.**

Das auf der Marterbank abgelegte Geständniß ist demnach ein Geständniß, das der untersuchte Schwächling hat ablegen müssen, und eine hierauf erfolgte Verurtheilung kann nicht sagen: **Weil du das Verbrechen begangen hast, so sollst du hingerichtet werden;** sondern dem wahren Innhalte nach: **Weil du gezwungen worden zu sagen, du habest, das Verbrechen begangen, so wirst du hingerichtet;** die Straffe ist nicht die Folge des erwiesenen Lasters, sondern der Schwachheit des Gefolterten.

Gleichwie aus demselben Grunde die Lossprechung nicht als die Folge der erwiesenen Unschuld, sondern der stärkeren Sehnen und einer grössern Entschlossenheit betrachtet werden kann. Derjenige Untersuchte, der durch die glücklichere Bestellung seines Körpers, und die Verwegenheit seines Gemüths gegen die Schmerzen gleichgültig, gegen die Empfindung gehärtet ist, verharret auf dem Verneinen, er sey immer der Thäter, immer durch die mächtigsten Anzeichen beschweret; seine Ner-

ven besiegen den Zwang, der gegen ihn ein solcher zu seyn aufhöret.

Und wie dann auch immer die Grade der Folter abgemessen werden mögen, es sey, daß sie nach dem Verhältnisse des Nationalcharackters erhöhet (*) oder nachgelassen, (**) es sey, daß sie nach der individuellen Bestellung des einzelnen Untersuchten jedesmal insbesondere bestimmt werden; (†) die Richterstühle werden sich allerwegen und in allen Zeiten in dieselbe Ungewißheit verstricket finden.

Eine allerhöchste Verordnung hat lange vor gegenwärtiger Berathschlagung (††) die ausgesetzte Folter aufgehoben. Was hat diese weisheitvolle Verordnung veranlasset? Das Zeugniß, die dringenden Vorstellungen vernünftiger Aerzte: Daß gegen diese Folterung die Kräfte der wenigsten Untersuchten auszuhalten im Stand seyn: Diese Ent-

(*) Art. 38. §. 17. Die Tortur für die Böhm. Erbländer.

(**) Eben daselbst. Die Tortur für die Oesterr.

(†) Art. 38. §. 19. Zweytens: Und gleich wie überhaupt die Bestimmung der Peinigungsart allezeit — nach den mehr oder mindern Kräften des Thäters, und nach der verschiedenen Beschaffenheit der Umstände abzumessen ist, u. s. w.

(††) Hofentschlüssung von 26ten November 1773.

schlüssung Ihrer Majestät hat gewisser Massen gegen die Tortur überhaupt entschieden. Der Unterscheid der ununterbrochenen und Interkalarfolter ist nicht in der Gattung, er ist nur im Grade. Auf den Schwächern macht die erstere die Wirkung der letztern. Der Auftrag des Arztes, welcher die Leibesbestellung eines Untersuchten beobachten, und gleichsam seine Leidensfähigkeit berechnen soll, läuft dahinaus: Den Grad zu bestimmen, wo der Schmerz der Folter mit den Kräften des Gefolterten im Gleichgewichte steht: Einen Punkt darüber, unterliegt er der Empfindung: Einen Punkt darunter besiegt er sie: Also wird die verschärfte Folter jede Kräfte überwältigen; wird also jeden, den Unschuldigen wie den Schuldigen, ohne Unterschied von der Marterbank auf das Todtengerüst senden: Die gelindere wird niemanden unausstehlich seyn; wird daher, ohne Unterscheid, den Schuldigen, wie den Unschuldigen der Straffe entziehen, bey ganzen Völkerschaften (*) wie bey einzelnen Menschen: Nur ist bey

(*) Eine Stelle Elians, im siebenten Buch der versch. Gesch. verdient hier angeführt zu werden; denn sie kann im Nachdenken auf entscheidende Folgen führen. Man sagt, schreibt er, die Egyptier ertragen die

den letztern der Maaßstab um desto betrüglicher, da das äussere Ansehen des Körpers sehr oft irre führen, da die Bestimmung des Grades sehr oft von der zweydeutigen Wissenschaft, von dem getäuschten Mitleiden des Arztes und Richters abhängen wird; da hauptsächlich die Entschlossenheit des Geistes, die sich an keinem äusserlichen Kennzeichen verräth, den Stoiker macht, der dem Schmerz trotzet, und die Hand des Peinigers durch seine Fühllosigkeit ermüdet.

Was die Blutzeugen für die Religion, die Scävolen und Regulus für das Vaterland, die Zenone und Epiktete für die Ehre ihrer Sekte gelitten; was der Huron, um seinen Feinden das Vergnügen zu rauben, ihm eine Klage entrissen zu haben; was der Caraibe, um die Ehre der Führer seiner Horde zu werden, noch leiden darf, das kann der Beweis seyn, wie weit die menschliche Standhaftigkeit es bringt, wenn sie grosse Absichten, theure Vortheile zu behaupten hat. Wäre Scäkola, wäre Epicktet ein Bösewicht gewesen, wie würden sie der Folter getrotzt haben? Die Mandrine, Cartusche, Rese-

Schmerzen mit einer unüberwindlichen Geduld; und ein Egyptier sterbe eher unter den Qualen der Folter, als daß er die Wahrheit bekenne.

dire, Zorne (*) sind die Scävolen und Epikteten der Lasterhaftigkeit.

Das soll nun die Zuverlässigkeit zur Verurtheilung, oder zur Lossprechung gründen, was derjenige, der von dem Schmerzen bemeistert worden, gegen sich selbst aussagt, oder derjenige, der die Schmerzen bemeistert hat, gegen sich nicht gesagt hat. Es kann also der Ausspruch nunmehr ohne Umgang gefällt werden?

§. 7.

Weder nach dem eigenen Erkenntnisse der peinlichen Gesetze.

Keineswegs: Das Mißtrauen der Gesetze gegen diese Aussage tritt in den Weg: Noch wagen sie es nicht, weder denjenigen der Straffe Preis zu geben der die Missethat gestanden, weder denjenigen loszusagen der die Beschuldigung beharrlich widersprochen hat: Das ist, sie wagen es nicht, den einen für schuldig, noch den andern für unschuldig zu erklären.

(*) Der Namen dieses berüchtigten Bösewichts verdient in dieser Gesellschaft genennt zu werden: Er ist einer aus der Zahl derjenigen, welche der Referent angeführt, die auf der Folter hartnäckig geläugnet, und sich dadurch der ordentlichen Straffe entrissen haben.

Wenn die Beobachtung des Gesetzes der Beweis der Ehrerbietung seyn kann, welche der Bürger der Gesetzgebung schuldig ist, so wird es die Pflicht des Raths, den untergeordneten Klassen mit seinem Beyspiele vorzugehen; wenn aber die Untersuchung des Gesetzes sein Auftrag geworden, so wäre sein Schweigen oder Schmeicheln Hochverrath. In dieser Ueberzeugung erlaube ich mir die eignen Worte der neuen Halsgerichtsordnung anzuführen und zu prüfen. Nach derselben nun (*) ist der Endzweck dieses rechtlichen Zwangmittels, um einen läugnenden Uebelthäter, welcher der verübten That halber stark beschweret ist, im Abgang eines beständigen Beweises zur Bekenntniß zu bringen, allenfalls von dem ihm zur Last fallenden Verdachte und Inzichten zu reinigen.

Der Beweis des Verbrechens, oder der Unschuld ist also nunmehr vollständig? Es ist also gewiß, gewiß ohne Einrede, ohne möglichen Gegenbeweis, gewiß zum mindesten in den Augen des Gesetzes, daß der Eingestehende der Thäter ist, der Läugnende ein solcher nicht ist. Wozu wäre es denn nöthig; wozu wäre es vorgeschrieben, daß der, unwiderleglich für den Missethäter erkannte Untersuchte

(*) Crimin. Art. 38. §. 1.

seine Aussage zwey oder drey Tage nach der strengen Frage (*) von neuem beståthigte? Der Satz, daß das eigenmündige Geständniß mit der Ueberführung vereinbaret werden müsse, ist wenigstens in der letzterlassenen Gerichtsordnung (†) nicht angenommen.

Vielleicht aber, daß diese Beståthigung nur eine gesetzmässige Förmlichkeit ohne andere Folgen und Wirkung ist! Wäre sie als eine solche betrachtet, warum verordnen die Gesetze denjenigen loszuspre-

(*) Crimin. Art. 38. §. 31. „Die Beståthigung der „Bekenntniß nach der Pein betreffend, da ordnen wir, „daß, wenn die peinliche Frage der Ordnung nach „fürgegangen, und hierüber die Aussage deutlich und „fleissig beschrieben ist, auch die Schmerzen bey dem „Gepeinigten sich gesetzt haben, der Richter zwey oder „drey Tag nach der Tortur den Gefangenen aus der „Gefängniß an das gewöhnliche Gerichtsort führen, „ihm in Beyseyn derjenigen, so der Tortur beyge„wohnt, seine Bekanntniß durch den Gerichtsschrei„ber ablesen lassen, und darüber bescheidentlich fra„gen soll: Ob dieses Bekanntniß in allem wahr sey? „Und ob er darauf leben und sterben könne? Bekennt „sich nun der Thäter freywillig dazu, u. s. w.

(†) Art. 38. §. 3. „Denn, wenn der Thäter ehehin „des Verbrechens schon geständig, oder vollständig „überwiesen wäre — ist solchen Falls ohne Anstand „mit Schöpfung eines Endurtheils u. s. w.

chen, (*) der das nach der Hand widerruft, was er während der Marter bekannt hat? Wäre sie als eine solche betrachtet, warum würde derjenige zuweilen zu einer ausserordentlichen Straffe (†) verurtheilet, der unter der Marter nichts eingestanden hat? Der Läugnende ist also in den Augen des Gesetzgebers nicht unschuldig, weil er ihn verurtheilet: Der Eingestehende ist in seinen Augen nicht schuldig, weil er ihn nicht verurtheilet; was war also die Wirkung der Folter? Wo ist nach den Gesetzen selbst ihre Zuverlässigkeit?

Die Gesetzgebung nämlich hat es sich nicht verhehlen können, daß das Leben der Bürger, daß die Unschuld, daß die bürgerliche Freyheit zu sehr

(*) Art. 38. §. 28. „Derselbe, der entweder gar „nichts eingestanden, oder das Eingestandene hernach „allemal widerruffen hat, (soll) insgemein los und „ledig gesprochen werden u. s. w.

(†) Art. 38. §. 29. „Es kann aber gleichwohl nicht „nur ein stets Läugnender, der die Tortur in Ansehen „der Hauptmissethat mit beharrlichen Verneinen über„standen hat — sondern auch ein Bekennender und „nach vollendeter Tortur wiederum läugnender In„quisit jenen Falls, wenn seine Widerruffung ganz „unwahrscheinlich und boshaft zu sein befunden wird, „zu einer ausserordentlichen Bestraffung verurtheilt „u. s. w.„

ausgesetzt seyn würden, wenn der Ausschlag der Untersuchung von einem Geständnisse abhängen sollte, welches sie selbst unmöglich anders als für ein unfreywilliges, durch Gewalt erpreßtes ansehen konnte. Aus dieser Ueberzeugung floß die Vorschrift, deren Ausseracht lassung das ganze Verfahren unrechtmässig, ungültig machen würde: Den Untersuchten nämlich, vor der sogenannten Rechtsbank auf das Neue zu befragen, und hier, an dem Orte wo die Werkzeuge des Zwangs entfernt sind, zu einer Zeit wo sich die Schmerzen gesetzt haben (*) von ihm eine freywillige Aussage zu erhalten: Eine freywillige, das ist: Eine Aussage, auf welche weder die Schrecken eines gegenwärtigen Uebels, noch die Furcht eines entfernten, aber nahenden, worauf die Gewalt auch durch keine zurückgeruffene, keine entgegenarbeitende Vorstellung einen Einfluß haben wird. Eine so geartete Aussage glaubt der Richter zu erhalten?

Wohl! er hat das Mittel in seinen Händen, durch welches er sich und jedermann überzeugen mag: Er entferne die Werkzeuge nicht bloß gegenwärtig aus den Augen des Untersuchten! Er beruhige sein Gemüth auch wegen der Zukunft!

(*) Art. 38. §. 31.

Er versichre ihn, seine Aussage, wie sie auch beschaffen seyn mag, werde ihn nie wieder an die Folterbank zurückführen! Wenn er nach dieser vorausgeschickten Versicherung, wenn er dann noch ein Bekänntniß erlangt, so kann er es ein freywilliges nennen. Wofern aber kein Gerichtsmann es je wagen darf, eine solche Verheissung vorhergehen zu lassen, weil er besorgt, es könne nach derselben nie von einem Uebelthäter eine Geständniß erwartet werden; so ist dieses sein gegründetes Besorgniß der auffallendste Beweis, auch diese, obgleich von dem Schreckensorte ferne abgelegte Aussage sey nichts weniger als freywillig, sondern die Folge der Furcht, welche die noch bevorstehenden Schmerzen nach den schon erduldeten abmißt, und durch die Einbildung überwältigt wird. Eigentlich also ist dieses neue Verhör weniger nicht als eine Bedrohung, eine sogenannte Territio, die von der wirklichen Folter in dem allein unterschieden ist, daß diese den Körper eines unglücklichen Untersuchten besieget, jene den Geist. Der Richter überträgt hier der geschäfftigen Vorstellung des Schwächlings gleichsam die Stelle des Henkers.

Die Spuren des vorzüglichen Zutrauens auf Gewalt, wo immer die strenge Frage in die Untersu

chung gemengt wird, sind aller Orten sichtbar. Unter mehrern Mitbeschuldigten wird bey dem Geschlechte, bey dem Alter, welches dem Schmerzen weniger widerstehen dürfte, wird bey dem Schwächern der Anfang gemacht. Warum dieses? Weil, sagen die Gesetze (*) aller Vermuthung nach diese die Wahrheit eher bekennen, und die Missethäter etwann ohne Peinigung überwiesen werden dürften. Kraftvolle Muskeln, die Nerven eines Pferdes, der Bau eines Antäus werden also einen Bösewicht nicht nur auf der Folter retten, sondern auch vor der Folter! Es ist also die Schwachheit hauptsächlich, gegen welche der Angriff des Richters gerichtet ist, nicht die Bosheit, nicht das Laster!

§. 8.

Weder nach der Erfahrung der Gerichtshöfe.

Schrecklicher Vorwurf, den mir die Ueberzeugung entrissen; aber den eben so schreckliche Erfahrungen und Beyspiele nur zu sehr unterstützen! Beyspiele der Unschuld, an der die Straffe des Lasters

(*) Sind diejenigen Worte des Art. 38. §. 12. nach dem Fingerzeige des römischen Gesetzes: Unius facinoris plurimi rei ita audiendi sunt, ut ab eo primum incipiatur, qui timidior est, vel teneræ ætatis videtur. L. 18. §. 1.

vollstrecket worden, weil die Natur den Körper schwach, die Seele gefühlvoll gemacht! Beyspiele der über Untersuchungen und Straffen triumphirenden Ruchlosigkeit, weil die Natur ein ungeheures Gemüth durch einen ungeheuren Körper gleichsam auszeichnen wollte. Die Wirkung dieser Beyspiele mußte auf das Herz der Regenten unfehlbar gewesen seyn; aber die Sachwalter der Folter ergreifen die Parthey, ihre Glaubwürdigkeit zu entkräften, dieselbe als zweydeutige Ueberlieferungen verdächtig zu machen, als selbst erfundene Geschichten, als Märchen zu behandeln.

Und sie haben wenigstens von einer Seite zu viele Vortheile über ihre Gegner. Die unschuldig Hingerichteten können ihre Klagen nicht mehr zu unsern Ohren erschallen lassen: Ihre Seufzer sind in ihrem Blute erstickt. Wer die Archive der Gerichtshöfe zum Durchsuchen berechtigt wäre, wie viele Urkunden würde er auffinden? Aber es war daran gelegen, die Umstände nicht bekannt werden zu lassen, welche die zuspät aufgedeckte Schuldlosigkeit der Hingerichteten beweisen könnten. Die Ungerechtigkeit ihrer Verurtheilung blieb daher mit derselben Erde zugedeckt, mit welcher die morschen Reste dieser Opfer des gerichtlichen Zwangs bedeckt

sind. Indessen war es nicht möglich alle Beyspiele dem Kenntnisse der Welt zu entreissen. Die Schriftsteller, welche sich gegen die Tortur erklärt, haben solche (*) mit Sorgfalt gesammelt. Jedes Land hat ihre eigenen; und diejenigen, welche in den Schriften der Barbier d'Aucour, Beaumont, Loiseau, Mariette, und anderer mehr im Angesicht einer ganzen Nation, im Angesicht der Gerichtshöfe, wo sie verurtheilt worden, im Angesicht der Richter, die sie verurtheilt haben, angeführt werden, sind unwidersprechlich, und unwidersprochen: Die Namen der de la Barre, der Calas sind nicht mehr National, nicht mehr Namen einzelner Menschen, sie sind gemeinschaftliche Namen der bestraften Unschuld: Der Schriftsteller, der Rath von jedem Volke hat das Recht sie anzuführen.

Die tragische Geschichte, welche in Genf die Veranlassung gewesen, daß die Folter auf beständig abgeschafft worden, ist bekannt. (*) Ein junger

(*) Siehe besonders Observ. sur les matieres de la jurisprud. criminelle, nach der Uebersetzung von Seigneux de Correvon: Und dieses letztern Schriftstellers: Essai sur l'usage, abus & inconveniens dans la torture dans la procedure criminelle.

(+) Ich führe diese Geschichte als eine Erzählung an, die mir von glaubwürdigen Zeugen ist mitgetheilt

Mensch vom Lande kam Abends in die Stadt, seine Schwester aufzusuchen, die daselbst diente. Da es zu spät war, um sie zu finden, und der Landfremdling hier wenig Bescheid wußte, lagerte er sich unter einer Laube nahe bey Kaufbuden, wo er die Nacht hinbringen konnte. Er entschlief: Ein Soldat, der sonst schon mehrmal gestohlen hatte, erbrach eben in dieser Gegend und Zeit ein Waarenlager, und fieng an es auszuplündern; bevor er aber zu Ende kommen konnte, hörte er die Nachtrunde in der Nähe. Er suchte daher noch zu entfliehen, ehe sie ihn wahrnahm. Aber indem es ihm natürlich schien, daß sie die begangene Gewaltthat beobachten, und daher dem Thäter nachspüren würde; fällt ihm unglücklicher Weise der Schlafende ins Gesicht, welches ihn auf den Anschlag bringt, den Verdacht des verübten Raubs von sich auf diesen Unschuldigen zu wälzen. In dieser Absicht nun schleicht er dem sorglos Schlafenden die Schlüssel unbemerkt in die Tasche, und wird unsichtbar. Die Runde kömmt itzt herbey; sie sieht die eröffnete Bude; sie findt den durch ihr Gelärm geweck-

worden. Ich baue jedoch nicht so sehr darauf, daß die hier angeführten Beweise geschwächt werden sollten, wenn allenfalls die Hauptsache, oder einige Umstände Widerspruch leiden möchten.

ten und auffahrenden Jüngling, den in einem unbekannten Orte alles schrecken mußte: Sie ergreift ihn für den Thäter. Die bey ihm gefundenen Schlüssel, die bestäthigte That, der Ort wo man ihn getroffen, alles legt wider ihn Zeugniß ab: Die Verwirrung seiner Antwort, als er wegen der Schlüssel befragt wurde, vollendet die Vermuthung. Er wird nunmehr auf die Folter gebracht, und gesteht sich sogleich zum Thäter. Das Todesurtheil wird auch an ihm vollstrecket. Der wahre Thäter setzte inzwischen seine Räuberey nicht aus, bis er endlich über einer That angehalten worden. Hier gestand er unter mehrern Uebelthaten auch jenen Diebstahl, und zugleich die Umstände, wie sie erzählt sind. Die Stadt Genf ist Zeuge dieses Falles, und noch tragen die Richter, welche an dem Spruche Theil gehabt, den Haß des Volkes. Die Richter waren die Ursache dieses unglücklichen Ausspruchs nicht; die Gesetze, welche die Folter verordnet, haben den Unschuldigen getödtet.

Es ist Zufall bloß, daß eine neuliche Begebenheit uns nicht ein ähnliches gleichsam vor Augen liegendes Beyspiel an die Hand gegeben hat. Die schändliche Mordthat, welche vor wenig Jahren an einem mährischen Edelmann Namens Pr'zepitzky in

seinem eigenen Schlosse begangen worden, ist noch in unverältertem Andenken. Unter denjenigen, auf welche die Art, wie der Mord vollführt worden, einen schweren Verdacht gebracht, war vorzüglich ein Jäger von dem Dienstvolke des Entleibten. Die Gerichte bemächtigten sich sofort seiner: Er wurde verhört: Er läugnete. Was immer nach der strengsten Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift einen Untersuchten belasten, was nach dem Urtheile der behutsamsten Richter einen Mitschuldigen bezeichnen kann, traf überein, um ihn der strengen Frage zu unterwerfen: Also ward erkannt, daß er auf die Folter gebracht werden sollte. Dieses Erkanntniß des Landestribunals (*) ward der Kays. Königl. Obersten Justitzstelle eingesendt, und von derselben bestäthiget. In der Zwischenzeit starb der Untersuchte, ehe noch die Bestäthigung einlief, und das Urtheil vollzogen werden konnte. Aber in einiger Zeit darauf ward einer von der Rotte der Mörder eingebracht, dessen Aussage die Unschuld des im Kerker verstorbenen offenbar erwies. Hätte er gelebt, er wäre gefoltert worden; er hätte

(*) Dieser Zug nach der obersten Gerichtsstelle ward durch die besondern Umstände der Mordthat veranlasset.

wahrscheinlicher Weise ein nicht begangenes Verbrechen gestanden, und dadurch die Zahl derjenigen vermehrt, welche durch den Zusammenfluß unglücklicher Umstände und ihre Schwachheit dem Tode überliefert worden.

Jedoch wozu ist es nöthig, sich auf entfernte und in Zweifel gezogene Beyspiele zu beziehen, da der Referent selbst, eben da, wo er die Nothwendigkeit, die Zuverlässigkeit der Folter zu behaupten sucht, die Gefahr einen Unschuldigen zu verurtheilen so wenig widerspricht, daß er, durch einen Schluß (*) dessen Bündigkeit nicht jedermann einleuchtend seyn möchte, vielmehr eben hieraus die Zuverlässigkeit der peinlichen Frage folgern zu können geglaubt hat. Die Möglichkeit von der Verurtheilung ist also durch ihn selbst bestäthiget.

(*) Es ward von dem Referenten nicht erhalten, daß er seine für die Beybehaltung der Tortur schriftlich gegebene Meynung mir zur Einsicht und Belehrung mitgetheilt hätte; ich muß mir also daran genügen lassen, dasjenige anzuziehen, was man bey Ablesung des Votums davon aufzeichnen konnte. Der Schluß, wovon hier oben Erwähnung geschieht, ist dem Wesen nach folgender: Die Unschuld selbst läuft manchmal bey der Folter Gefahr, um so weniger kann sich das Verbrechen mit der Straflosigkeit getrösten.

Hingegen ersparen die von ihm angezogenen häufigen Fälle es mir, die Beylage anderswo zu dem Beweise aufzusuchen, daß die nervichten und entschlossenen Missethäter durch die Folter allein der zu sehr verdienten Straffe entzogen worden sind. Es sind sämtlich Fälle, wo der menschlichen Klugheit kein Zweifel übrig bleiben konnte, die Untersuchten für die Thäter der ihnen vorgehaltenen Verbrechen zu erkennen: Die übereinstimmende Ablegung mehrerer Mitschuldigen, welcher durch den Tod das Siegel aufgedrückt worden; andere untadelhafte einhellige Zeugen, berichtigte Umstände, die Zeit, den Ort betreffend; bey ihnen gefundener, mit Vorsicht verborgener Antheil des Raubs, zu dessen Besitz sie auf andere Weise, als durch das Verbrechen gelangt zu seyn nicht darthun konnten. Die Beharrlichkeit im Läugnen auf der Folter war bey dieser offenbaren Ueberweisung ihre Zuflucht; und diese Beharrlichkeit, über welche der Schmerz nichts vermochte, entzog sie entweder ganz der Straffe, oder verringerte doch sehr diejenige, welche die Gesetze ihren Uebelthaten sonst bestimmen. Die aufs Neue begangenen Lasterthaten haben einige davon bald wieder der Strenge der Gerechtigkeit überliefert: Die Annäherung von andern kün-

diget sich bereits durch vernommene Missethaten an: Und diese Missethaten von Bösewichten verübt, welche durch die Folter befreyt worden, auf wessen Rechnung sind sie zu schreiben?

§. 9.

Noch endlich nach der übereinkommenden Meynung der Gesetzgeber und Schriftsteller.

Begebenheiten von solchem zweydeutigen Ausschlage mußten die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber nothwendig nach sich ziehen. Die Aufnahme der römischen Rechte in Staaten, deren Regierungsform und Verfassung von der Römischen so weit abgehen, bey solcher Verschiedenheit des Characters, der Sitten, der Denkungsart, der Völker, hat ohne Zweifel auch zur Empfehlung der Folter beygetragen. Warum aber hat man in dem Rathe der Fürsten die merkwürdige Stelle (*) unterdrückt, welche gewisser Massen alle Gründe in sich faßt, wodurch in spätern Zeiten die Zuverlässig-

(*) Quæstio est res fragilis & periculosa, & quæ veritatem fallat; multi enim seu patientia seu duritia tormentorum ita tormenta contemnunt, ut veritas iis exprimi nullo modo possit; alii autem tanta sunt impatientia, ut in quovis mentiri, quam pati tormenta vellint. L. 1. §. 23. de Quæst.

keit, die Wirkung, die Billigkeit der Folter bestritten worden? Die Folter ist eine bedenkliche gefahrvolle Sache, wodurch die Wahrheit leicht hinterführt werden kann. Denn entweder aus Fühllosigkeit, oder wegen der Härte der Qualen selbst, schätzen die meisten die Peinigung so gering, daß die Wahrheit ihnen auf keine Weise abgezwungen werden kann. Andere hingegen sind von einer solchen Empfindlichkeit, daß sie lieber lügenhaft gestehen, als die Qualen dulden wollen. Dieses schreibt Ulpian (*) der Fürst der römischen Rechtsgelehrten, wie sie ihn nennen; schreibt es nach der Erklärung der darüber befragten Kaiser; schreibt es gleichwohl zu einer Zeit, wo dergleichen Zwang einem freyen Menschen nicht fürchterlich werden konnte: Wenn daher ein neuerer Gesetzgeber, der die Folter nicht als Schriftsteller allein bestritten, sondern als Regent in seinem Staate abgestellt hat, dieselbe eine für die Christenheit, für polizierte Völker schimpfliche Gewohnheit nennet, eine Gewohnheit, die eben so grausam als ohne Wirkung ist, (**) was dürfen,

(*) L. 8. De officio Proconsulis.

(**) Un usage honteux à des Chretiens, à des peuples policés, j'ose ajouter, un usage aussi cruel qu'inu-

was können die Anhänger, die Vergötterer der römischen Gewohnheiten entgegensetzen, so groß auch ihr Ansehen, so berühmt ihre Namen seyn mögen — obgleich Namen und Ansehen gegen Gründe und Vernunft nie auftretten sollen? Aber so groß auch ihr Namen und Ansehen seyn mögen: Die Namen eines Grotius (*), Bodinus (**), eines Montesquiou (***) eines De Reals (****), eines Risi (†), eines Segnieux von Correvon (††), eines Beccaria (†††), eines Blackstone (††††), um aus der grossen Anzahl nur einige anzuführen, verdienen wenigstens die Waagschale der Entschliessung zwischen sich und ihnen gleich zu erhalten. Der Schule der Glossatoren stellt sich fast die ganze Schule der

tile. Der Verfasser der Memoires de Brandebourg in der Abhandlung sur les raisons d'établir & abroger les loix.

(*) Im 693. Brief.

(**) In Dæmonomia.

(***) Esprit des loix.

(****) Staatskunst.

(†) Observations sur les matiéres de la jurisprudence criminelle: Traduit par Seigneux de Correvon &c.

(††) Essai sur l'usage, abus, & inconviens de la Torture dans la procedure criminelle.

(†††) Sur les delits & peines.

(††††) Comentaries on the Laws of England in IV. Vol.

neueren französischen und ein ansehnlicher Theil deutscher Rechtsgelehrten entgegen; und die Entscheidung scheint weniger zweifelhaft, wenn den Carpzoven, und andern heutigen Drakonen Fridriche und Solone zu Gegnern aufgeführt werden können. Jene erklären zweydeutige Texte alter nicht mehr angemessener Gesetze; diese geben neue, deren Güte ihre Weisheit beståthiget; und diese verbannen den Gebrauch der Folter in unserm Jahrhunderte aus Schweden und Preussen, wie Griechenland und Rom sie nie einst aufgenommen haben.

Durch die unsterblichen Schriften der erstern aufgeklärt, durch den Vorgang der letztern ermuntert, werden mehrere Nationen beherzt, ihrem Beyspiele nachzuahmen: Europa ließt es, und preißt sie mit allgemeinem Beyfalle. Wenn ja alles dieses die Ueberzeugung gegen die Folter überhaupt nicht vollenden kann, so muß es wenigstens, mit den vorausgesetzten Gründen vergesellschaftet, ihre Unzuverlässigkeit insbesondere unwidersprechlich beweisen.

§. 10.

Gewähret die Folter wenigstens eine grössere Wahrscheinlichkeit? eben so wenig.

Ich finde mich für die Sache der Gerechtigkeit und Menschlichkeit in meinem Vortheile: In die-

ser Zuversicht kann ich etwas von ihrem Rechte fahren lassen. Das Geständniß durch die Folter erzwungen sey nicht zuverlässig; aber es setze wenigstens der Vermuthung etwas zu: Es erlaube dem Richter wenigstens zu sprechen: Ich habe eine mehrere Wahrscheinlichkeit vor mir, daß der Eingestehende der Thäter sey; daß derjenige der Thäter nicht sey, welcher nichts bekennet — und ich gebe meine Vertheidigung auf! Was ist Wahrscheinlichkeit? Was kann sie vergrössern? Ich fodere abermal, wie bey dem Begriffe Zuverlässigkeit, eine genaue Bestimmung. Sollte man mir philosophischer Spitzfindigkeiten Schuld geben, so würde ich antworten: Es ist traurig, wenn man die Philosophie bey der Gesetzgebung vielleicht als entbehrlich betrachtet hätte. Ich bestehe also darauf, die Bedeutung der Wahrscheinlichkeit nicht unbestimmt zu lassen.

Der Zusammenfluß von Anzeichen der Wahrheit ist Wahrscheinlichkeit, so lange, als diese Anzeichen nicht zureichend sind, über allen Zweifel hinweg bis zur Wahrheit selbst zu erheben. Die Grösse der Wahrscheinlichkeit hängt von der Zahl der Anzeichen ab. Wahrscheinlicher kann demnach etwas nur durch den Zuwachs eines neuen Anzei-

chens werden. Nun denn! Der Gefolterte bekennt sich zum Thäter: Ist dieses sein Geständniß ein neues Anzeichen, wodurch die Wahrscheinlichkeit vergrössert wird? Aber die Gesetze selbst, weil sie die Bestäthigung des Bekenntnisses fodern, (*) weil sie die Entkräftung desselben durch die Widerruffung zugeben (**), sehen es für ein solches nicht an: Der Gefolterte hat die Beschuldigungen mit Beständigkeit widersprochen: Ist die Zahl der Umstände, die ihn beschweren, dadurch vermindert? Ist die Vermuthung gegen ihn verringert worden? Aber die Gesetze selbst, weil sie ihn nicht allemal losgeben (†), müssen ihn nicht für schuldloser halten, als vor der Folter. Also ist die Wahrscheinlichkeit auf beyden Seiten weder für die Unschuld, noch für die Beschuldigung vermehrt.

§. 11.

Die Gründe gegen die Folter sämtlich unter Einen Gesichtspunkt gezogen, woraus die Nothwendigkeit ihrer Abschaffung geschlossen wird.

Ich frage nun: Wenn die Untersuchung durch

(*) Angeführte Art. 38. §. 31.
(**) §. 28.
(†) Art. 38. §. 29.

die Folter weder dem Richter die Zuverlässigkeit gewähret, welche in peinlichen Verurtheilungen nothwendig ist; wenn sie nicht einmal nur die Wahrscheinlichkeit gegen den Beschuldigten vergrössert; wenn sie zur Verurtheilung überflüssig ist, da ein in Verdacht genommener, auch ohne zum Bekenntnisse gebracht zu seyn, dennoch gestraft werden kann (*); wenn sie zur Lossprechung unzureichend, da ein Beschuldigter seines Widerspruchs, seines beständigen Verneinens ungehindert, nicht allemal frey ausgehet; (**) wenn sie überhaupt wirkungslos ist, da erst ein gütliches Verhör die auf der Marterbank erhaltene Aussage zur gesetzmässigen Kraft bringen muß, und ein nachfolgender Widerspruch sie ganz entkräften kann (†): Wenn sie aber den Richterstuhl der Gefahr aussetzt, den Unschuldigen zu verurtheilen, den Verbrecher entkommen zu lassen; wenn sie also den eigentlichen Endzweck des peinlichen Verfahrens über und umstürzet, und, anstatt die Unschuld auch im Kerker und in der Untersuchung unbesorgt und den Bösewicht allein zittern zu machen, wenn sie

(*) Art. 38. §. 29.

(**) Daselbst.

(†) §. 31. §. 28.

statt dessen den kühnen Bösewicht auf seine Sehnen und Mark Gesetzen und Straffen trotzen; hingegen nur den schwächern oder fühlbarern Unschuldigen beben macht — wenn sie durch diese Umwendung gefahrvoll für die gemeine, gefahrvoll für die Privatsicherheit, gerade bey der fürchterlichsten Klasse von Lasterhaften, welche die Schwärze der Seele mit der Stärke des Körpers vereinen, und jeden gräulichen Entwurf auch zu vollführen vermögen; wenn sie bey dieser Klasse die Hoffnung der Strafloßigkeit beynahe zur Gewißheit bringt, und dadurch den Entschlossenen zuversichtlich verwegen macht — im Gegentheil jeden andern Bürger, gegen welchen unglücklicher Weise sich Umstände zum Verdachte vereinbaren dürften, für sein Leben besorgt läßt; auf den glücklichsten Fall, ihn wenigstens Qualen, die schrecklicher als der Tod selbst sind, Preiß giebt — wenn also die Rechtschaffenheit niemanden sicher stellen, nicht die Zernichtung der Gesundheit, die Verstümmelung des Körpers, die Befleckung der Ehre, die Geringschätzung der Mitbürger abwenden kann — wenn die Folter also weit grössere Gefahren über dem Haupte der Bürger zusammenbringt, als alle diejenigen waren, denen zu entrinnen wir den gesellschaftlichen Ver-

trag errichtet, und uns Regenten und Gesetzen um Schutz in die Arme geworfen haben. — Es ist nunmehr nach erwiesenen so entsetzlichen Folgen nicht mehr eine Frage, die ich aufwerfe, ob sie beyzubehalten sey? Es ist eine Entscheidung, zu der ich mich berechtiget halte: Daß die Folter aus dem Rechtsverfahren gänzlich zu verweisen sey.

Ohne Zweifel auch würden die Gesetzgeber der Nationen, bey denen dieses schreckliche Untersuchungsmittel annoch beybehalten wird, den Gründen so vieler berühmten Schriftsteller, dem täglichen Beyspiele so vieler Staaten, und mehr noch dem Hange ihrer zärtlichen, menschenliebvollen Herzen nachgegeben; ohne Zweifel würden die einsehenden und rechtliebenden Männer, welche die Nothwendigkeit der Folter mit aller Wärme der Ueberzeugung noch behaupten, ihre Stimme zur Abschaffung derselben vereiniget haben, wofern nicht wenigstens gleich wichtig scheinende Besorgnisse für das Leben der Menschen, für die gemeinschaftliche Sicherheit sie zurückgehalten hätten. Es ist für tugendhafte Seelen vielleicht der schwereste Kampf, wenn sie ihre Empfindlichkeit der Gerechtigkeit schlachten müssen. In diesem Falle denke ich mir den Bürgerfreund auf dem Throne, der mit wi-

derstrebender Hand das Gesetz unterzeichnet, wodurch die Folter beybehalten wird.

§. 12.

Gründe für ihre Beybehaltung. Erster Grund.

Welche Behutsamkeit kann übertrieben seyn: Sagt er, der den hohen Werth des Menschenblutes kennet, und die heilige Verbindlichkeit der Gesetzgebung, dasselbe nicht zu verschwenden, wenn es auf den unwiderbringlichen Verlust des Lebens ankömmt! Mögen sich immer hundert Umstände vereinigen, gegen einen Bürger Vermuthungen zu erregen: Vermuthung ist kein Beweis; und ohne Beweis, wie sollte man es wagen, das Schwerdt der Gerechtigkeit gegen jemanden zu zücken? Mag doch die übereinstimmende Aussage unverwerflicher Zeugen, ihn als den Verbrecher behaupten: Diese Uebereinstimmung kann ein Anschlag der Feindschaft, eine Anlage der Rache seyn, um einen Schuldlosen in das Verderben zu stürzen; sollte die Gerechtigkeit sich gleichsam zum Werkzeuge anbieten, die Entwürfe der Bosheit hinauszuführen? Also höre sie weder Zeugen, noch sehe sie die lange Reihe gegen jemanden aufgebrachter Umstände an! Wenn es auf

den Ausspruch des Todesurtheils gegen Menschen und Bürger ankömmt, höre sie niemanden, als ihn selbst. —

§. 13.

Beantwortung des ersten Grundes.

Gott! ist er es denn, der auf der Folter gegen sich selbst zeuget? Oder ist es der Schmerz? Das wäre also Behutsamkeit: Um einen Strafbaren nicht übereilt auf das Todtengerüst zu führen, einen Unschuldigen vielleicht, vorläufig zu Qualen verurtheilen, die furchtbarer, empfindlicher als der Tod selbst sind, da er sich oft durch eine zum Tode führende Aussage davon zu befreyen trachtet! Das wäre Behutsamkeit, wenn die Glaubwürdigkeit der Aussage, wenn folglich die Schuld oder Unschuld nach dem Verhältnisse, nach der Härte der Leibesbestellung, nach der Reitzbarkeit der Nerven geschätzt wird! Jemanden ein Zeugniß gegen sich selbst durch die Uebermacht der Empfindung abzuzwingen; ihn mit unwiderstehbarer Marter dahin zu bringen, daß er durch ein falsches Geständniß, vielleicht zum Selbstmörder wird? Zum Mörder des Körpers nicht nur — wer ist Bürge, ob nicht auch zum Mörder seiner Seele? Denn wer hat die Tiefen der

Urtheile des Ewigen und seiner furchtbaren Gerechtigkeit durchschauet? — Und dennoch, wenn das Urtheil gefällt werden soll, eben so unzuverlässig, eben so fern als vorher von der Wahrscheinlichkeit seyn; den Unschuldigen immer noch von dem Schuldigen nicht unterscheiden zu können — da läuft diese ganze Behutsamkeit hinaus.

Die Güte der Fürsten ist vielleicht nirgend bedaurlicher hinterführt worden, als da sie nach einer Sicherheit strebet, welche den Entscheidungen der Menschen versagt zu seyn scheint. Der Schuldige wagt allein niemals, er mag schwach seyn, oder stark; der Unschuldige allein wagt immer; der physische Zustand seines Körpers mag seyn wie er wolle.

Der schwache Schuldige gesteht bey dem Anblicke der Marter, ohne sich derselben auszusetzen: Die Straffe, die auf sein Geständniß folgt, ist mehr nicht, als die verdiente Belohnung seiner Uebelthaten: Der nervichte Schuldige ringt mit dem Zwang, und trägt für seinen Sieg die Straflosigkeit davon.

Der schwache Unschuldige hingegen, der schon vor dem Gedanken der Qualen, die an ihm versucht werden sollen, zurückschaudert, wird bey dem Anblicke der Folterbank nicht begangener Lastertha-

ten sich anklagen und schuldlos sterben: Und der Unschuldige, der seinem Körper den Kampf, ich bin versucht zu sagen gegen die Natur, auftragen darf, wenn er ja überwindt, hat immer die schrecklichsten Schmerzen, die Unbrauchbarkeit seines Körpers, die Verstümmlung seiner Glieder zur Folge; ist durch die Wundmale der Untersuchung unter seinen Mitbürgern zum Gegenstande eines erniedrigenden Mitleides ausgezeichnet und verurtheilt, sein sieches Leben, wie eine erdrückende Last, nach sich zu schleppen.

Es bot sich der Gesetzgebung vielleicht eine nicht so bedenkliche Art an, mit dem Leben der Untersuchten weniger ein Wagestück zu begehen, wenn der Verlust desselben nicht auf jede Uebelthat ohne Unterscheid verhängt, und der Tod, wie er die letzte aller Bestraffungen ist, auch auf diejenigen Verbrechen allein wäre vorbehalten worden, welche alle andere Heilmittel verschmäht hätten. Wer weiß, ob wir einer solchen Veränderung in dem Verfahren der Halsgerichte nicht eben in diesem Augenblicke entgegengehen. Bis wir jedoch dieselbe erreichen, ist es die Folter nicht, welche vor einem übereilten Urtheile bewahren, und den Ausspruch der Gerichtsstühle sicher stellen kann. Die Wahr-

heit wird, und muß mich beständig auf dieselben Betrachtungen zurückbringen; ich werde nicht ermüden zu widerholen, und abermal zu widerholen: Richter! wenn ja ein Beweis für oder wider einen Untersuchten unzuverlässig ist, so ist es der, welchen ihr auf der Folter erhält (*). Die Natur des Zwangs bringt es mit sich, die Gesetze gestehen, die Erfahrungen bestäthigen es; und wenn der Schuldige einer so ängstlichen Vorsicht würdig ist, um wie so mehr ist es der Unschuldige?

§. 14.

Zweyter Grund für die Folter.

Ich unterbreche mich hier, wie mich diejenigen unterbrechen würden, welche die Beybehaltung der peinlichen Frage anrathen: Diese Gefahr der Unschuld, setzen sie entgegen, wodurch man sich der Zärtlichkeit der Regenten künstlich zu bemächtigen, und ein nothwendiges Gerichtsverfahren verhaßt zu machen sucht, ist bloß eingebildet: Man verfährt weder in dem Erkenntnisse zu der Folter unbe-

(*) Vero, ne an mendacio se a cruciatu liberare voluerit, anceps conjectura est, quoniam & vera dicentibus & falsa confessis idem doloris exitus ostenditur. Curtius L. 6. C. 11.

hutsam, noch in dem Erkenntnisse nach der Folter zu voreilig.

Zu der Folter wird niemand verurtheilt, gegen welchen sich nicht die schwersten und mit sorgfältiger Genauheit bestimmten (*) Anzeichen vereinigen, und gegen welchen insbesondere der vorhergehende Lebenswandel die Vermuthung gründet, daß er dieses neue Verbrechen zu begehen fähig gewesen. Niemand also wird auf die Folter gebracht, gegen welchen die Ueberweisung nicht gleichsam dergestalt vollendet ist, daß zu der offenbaren Wahrheit, und gleichsam zu der gesetzmässigen Feyerlichkeit (†) nur das Geständniß des Missethäters noch mangelt. Es ist also beynahe unmöglich, daß ein Unschuldiger auf die Folter gebracht werde.

Auf der Folter werden die Fragen mit gleicher Vorsichtigkeit eingeleitet, um von dem Untersuchten einen Umstand herauszubringen, der mit dem be-

(*) Art. 38. §. 3. bis §. 7. und der den obern Gerichtsstellen insbesondere mitgetheilte geheime Unterricht.

(†) Dieses sind die eigentlichen Worte des Referenten. Die Gründe, die Tortur zu vertheidigen, welche ich hier widerlege, sind die wichtigsten, welche für die Tortur jemals vorgekommen, und sind von ihm bey dem Referate angeführt worden.

gangenen Verbrechen in einer solchen Verbindung steht, daß er dem Thäter allein bekannt seyn kann. Es geschieht daher, wo immer möglich ist, daß die Richter einen Umstand von dieser Art, davon sie zuverlässig unterrichtet sind, in den Fragestücken zurückbehalten, um sich daraus die Wahrheit oder Falschheit der Aussage überzeugend bestäthigen zu können.

Diese Aussage endlich ist nach der Folter noch nicht die Grundlage des Urtheils; es geht noch eine fernere Untersuchung, eine pünktliche Berichtigung jedes Umstandes voraus, durch welche die Entscheidung eine Zuverlässigkeit gewinnt, welche das Leben eines Unschuldigen vollkommen sicher stellet.

Die Menschheit muß den Gesetzgebern für diese Behutsamkeiten immer verpflichtet seyn; denn sie können die Gefahr über den Häuptern der Unschuldigen wenigstens seltner machen — aber nicht ganz abwenden.

§. 15.

Beantwortung des zweyten Grundes.

Wenn die Gesetze selbst bey Bestimmung der Tortur den Wechselfall sich zum Endzwecke vorsetzen: Entweder den beschwerten Uebelthäter zum Geständ-

nisse zu bringen, oder allenfalls von dem ihm zu Last fallenden Verdachte zu reinigen (*), so kann der Gefolterte vom Verdachte gereiniget werden, das ist, er kann unschuldig seyn; so erkennen sie also den Fall als möglich, daß ein Unschuldiger der strengen Frage ausgesetzt werden kann; sie erkennen den Fall als möglich, wenn sie den Gefolterten loszusprechen anbefehlen (†). Was kann der Ausleger des Gesetzes dieser Möglichkeit für eine andere Wendung geben? Es wird nicht so leicht geschehen, daß ein Schuldloser auf die Folter gebracht werde? Immerhin! aber doch zuweilen, und dieses ist gegen sie zureichend.

Allenfalls hat die Folter zur Absicht, den Untersuchten von dem ihm zu Last fallenden Verdachte zu reinigen. Ich begreife, wie die Metalle in dem Schmilztiegel durch Feuer gereiniget werden können: Ich begreife, wie die Streckung auf der Folter die Glieder auslenken, die Schraubung die Gebeine zerschmettern könne; aber wem ist es begreiflich, wie eine Auslenkung der Glieder, ein Beinbruch den Verdacht ablehnen, die Schuldlosigkeit beweisen könne?

Es ist schwer, bey Vertrettung einer zweydeuti-

(*) Art. 27. durchaus und Art. 38. §. 1.

(†) Art. 38. §. 28.

gen Sache, unzweydeutige Ausdrücke zu finden: Niemand wird auf die Folter gebracht, der nicht gleichsam sittlicher Weise (*) überwiesen ist; gleichsam überwiesen? Ist dieses Ueberweisung, so ist sie über allen Zweifel, so ist sie zur Aburtheilung zureichend; zu welchem Ende gebraucht man die Folter? Ist sie unzureichend, so ist sie keine Ueberweisung: Mit welchem Rechte gebraucht man sie? Gegen einen vielleicht Unschuldigen; gegen einen, der sich von Inzichten reinigen, der losgesprochen werden, eigentlich also unschuldig seyn kann.

Nennen wir also die Folter, welche von dem Referenten selbst zu einer Gerichtsfeyerlichkeit, das ist einer Förmlichkeit herabgesetzt wird, bey ihrem eigenen Namen! Es ist ein Versuch bloß, ob die Macht des Schmerzens dem Untersuchten ein Wort entreissen werde, woran sich der, bis hieher ungewisse Richter festhalten, und dadurch die auf Glück und Ungefähr gebrauchte Gewaltthat zurückrechtfertigen möge. Denn abermal, wann der Richter überzeugt ist, der Untersuchte könne dieses Wort,

(*) Die Worte des Referenten und der Criminalisten überhaupt: Ein halber Beweis, sagen sie beständig: Ein halber Beweis ist so wenig Beweis, als eine halbe Wahrheit, Wahrheit.

diesen zurückgehaltenen, und die Ueberzeugung vollendenden Umstand sagen, weil er davon Kenntniß habe, so ward es überflüssig, ihn zu foltern; man wußte alles vorher, was man durch den Zwang herauszubringen sucht; war aber der Richter ungewiß, so konnte der Ausschlag diese schreckliche Untersuchungsart wohl zuweilen zu ihrer Absicht leiten, aber niemals rechtfertigen.

Dieser Versuch, der im genauesten Verstande auf die Stärke und Standhaftigkeit der Untersuchten gerichtet ist, kann unter vielen mißlungenen Fällen manchmal zur Ueberweisung geführt haben; aber dennoch nicht immer, vielmehr selten! Wenn ein Bösewicht den Stahl in die Brust eines vorübergehenden senkt, und durch ein günstiges Ungefähr statt das Herz zu erreichen ein tödtliches Brustgeschwär öffnet, wird man diese That vielleicht die wohltthätige Handlung eines Arztes nennen, nicht einen Mord? Die Gesetze erlauben dem Empiricker keine Versuche auf die menschliche Gesundheit, deren schädliche Wirkung auf jeden Fall gewiß, der glückliche Erfolg in mehreren Fällen ungewiß ist: Wie durfte, wo es auf den unwidererseßlichen Verlust des Lebens, der Gesundheit, der Ehre abgeht, man der Gesetzgebung rathen, in ihren Vorschriften

weniger die Sicherheit des Erfolgs im Gesichte zu behalten, weniger auf beyden Seiten die möglichen Fälle des Ausschlags zu berechnen, in ihren Versuchen weniger ängstlich, weniger mit Vorsicht zu gehen? Der sittliche Beobachter ist mit dem physikalischen an einerley Gesetze gebunden. Einige Erscheinungen sollen ihn nicht bestimmen, darauf einen Grundsatz zu erbauen: Eine einzige Erfahrung gegen unendliche soll ihn wohl eher bewegen einen zu frühe angenommenen Grundsatz zu widerruffen. Hier ist alles umgewendet. Wenige Erfahrungen sollen einen Grundsatz festsetzen. Einige nicht mißlungene Versuche werden zur Regel erhoben.

Wenn da diese Rathgeber vor allem erst mit sich selbst übereinstimmend seyn wollten! Es würde vielleicht oft gelingen, den Untersuchten durch künstlich verwebte Fragestücke vollkommen auszuholen. Die Gerichtsübung verwirft dennoch einhellig die Verfänglichkeit der Fragen, wodurch der Untersuchte in seiner Aussage verleitet werden könnte, sich zum Nachtheile zu reden. Ich sodere die versuchtesten Gerichtsmänner auf, mir einen wesentlichen Unterscheid zwischen der verfänglichen und der Zwangfrage zu zeigen. Ist der Zwang des Geistes durch eine List bedenklicher, als wenn der

Zwang des Körpers, wenn Schrecken und Schmerzen das Mittel werden, einen Menschen ausser sich zu setzen, und in der Irre des Gemüths reden, gestehen zu machen, ohne daß er wisse, was er redt, was er gesteht, und auch ohne daß der Richter wissen könne, ob das, was er gehört, nicht mehr die Sprache der Raserey, als des Menschen gewesen? Kann zwischen diesen beyden Zwangarten ja irgend ein Unterscheid wahrgenommen werden, so ist es der allein, daß der letztere bey einem vielleicht weniger gewissen Ausschlage den Untersuchten schwerer beleidiget. Und steht es denn überhaupt in der Gewalt des gemeinen Wesens, Versuche von dieser Art anzustellen, wo das Uebel, welchem der einzelne Bürger ausgesetzt wird, gewiß und ohne alle Wiedererstattung, der Vortheil aber, welcher der Gesellschaft anheim fallen kann, entfernt und zweifelhaft ist? Ich lenke durch diese Frage auf den Weg zur Prüffung desjenigen Grundes ein, wodurch nicht nur die Folter an ihrer Stelle behauptet, sondern auch das bey der Vorstellung der gefahrlauffenden Unschuld empörte Gefühl der Gesetzgeber beruhiget werden soll. Hier ist er in seiner ganzen Stärke!

§. 16.

Dritter Grund für die Folter.

Die Sicherheit des gemeinen Wesens hängt von der Wirksamkeit der Gesetze, die Wirksamkeit der Gesetze aber von den Straffen ab: Sollen die Straffen an den Uebertrettern vollstreckt werden, so muß es dem gemeinen Wesen an dem Mittel nicht fehlen, dieselben dem Richter kennbar zu machen. Dieses einzige Mittel nun ist die peinliche Frage: Die Gerechtigkeit wird seufzen, wo die Vereinbarung beschwerender Umstände einen Unschuldigen verdächtig gemacht, und ihrer strengen Untersuchung unterworffen hat; aber es ist ein Opfer, das dem Heile der bürgerlichen Gesellschaft unumgänglich gebracht werden mußte. Wenn der einzelne Bürger Gefahr läuft, so wird die ganze Gesellschaft dadurch gegen die Angriffe des Lasters desto sicherer gestellt; die gemeine Sicherheit gewinnt auf jeden Fall: In dem Schuldigen bestraft die Folter die Hartnäckigkeit des Läugnens; und wenn dadurch der Unschuldige zu Grund geht, so wird ein solches Beyspiel den Schrecken desto mehr verbreiten, und dem Bösewichte die Hoffnung der Straflosigkeit desto wirksamer vereiteln.

§. 17.

Beantwortung des dritten Grundes.

Ich werde diese Masse von Gedanken auflösen, und jeden Theil einzeln vorbeynehmen; ich gewinne dadurch Gelegenheit, indem ich das vor mir liegende untersuche, noch einen Nachtrag zu demjenigen zu machen, womit ich vorher die Folter bestritten habe.

Die Straffen sollen an den Uebertretern vollzogen werden; also nicht an den Unschuldigen? Also trägt das Mittel, welches den Richter irre führt, den Unschuldigen zu straffen, nichts zur Beobachtung der Gesetze bey; aber es verleitet ihn selbst, das höchste Gesetz des gemeinen Wesens zu übertreten, welches ist: **Die Unschuld zu beschützen.** —

Die peinliche Frage ist das Mittel, dem Richter den Uebertreter kennbar zu machen (*) Ein solch Geständniß ist entsetzlich: Der Richter kennt den Missethäter nicht; aber er nimmt mit den Untersuchten immer die peinliche Frage vor; er erkennt indessen demjenigen, von dessen Strafbarkeit er noch nicht überführt ist, schon ein Uebel zu, das

(*) Es ist die wörtliche Erklärung, welche der Referent von der Folter gegeben.

die Straffe selbst übersteigt, welche er gegen den nur erst wirklich Ueberführten verhängen würde. Dieses Erkanntniß heißt nun zwar nicht Endurtheil, aber der Namen trägt wenig zur Sache bey; die Grösse der Empfindung, die Dauer des Leidens kömmt hier in Anschlag. Es ist keine Straffe, spricht man, es ist eine Untersuchung! Läßt sich der Schmerz durch eine spitzfindige Unterscheidung besänftigen; läßt sich das Gefühl der Nerven durch ein Wortspiel täuschen?

Die peinliche Frage ist ein Mittel, den Uebertreter kennbar zu machen. Wenn also nicht jeder Untersuchte schuldig ist, wie viele Unschuldige werden auf der Bank der Schmerzen wimmern! Der Beweis ist an seinem Orte geführt worden, daß dieses Mittel unschicklich, unzuverlässig ist; daß der Richter nicht den Verbrecher, aber die Stärke, oder Schwäche des Gefolterten erkennt hat.

Es ist daher auch nicht das einzige Mittel; denn es ist ganz keines. Das ist die Beantwortung auf die von der Parthey der Folter erhobene Frage: **Was dann sonst für ein Mittel dem Untersuchten die Wahrheit abzudringen vorgeschlagen werden könne?** Keines vielleicht, werde ich offenherzig gestehen: Die Gerichte der Menschen

sind nicht untrüglich, eben weil es Gerichte der Menschen sind: Ihre höchste Unfehlbarkeit besteht in dem wenigsten Irrthume. Durch dieses unverkleidete Geständniß aber hat die Folter immer nichts gewonnen. Wenn der Chymist gesteht, er könne aus Eisen, Zinn, und so weiter, kein Gold machen: Ist darum die Folgerung des Alchymisten schlüssend; also werde ich es aus Kupfer machen?

Der Unschuldige ist ein Opfer, das dem Heile der bürgerlichen Gesellschaft unumgänglich gebracht werden mußte. Man hat also vergessen, was zu anderer Zeit (*) behauptet worden: Die Einrichtung der Zwangfrage sey so geartet, um die Unschuld vollkommen sicher zu stellen! Und man hat nicht beobachtet, daß diese zween Vertheidigungsgründe einander ausschlüssen: Die Zwangfrage wird durch die dabey gebrauchte Behutsamkeit, für die Unschuld gefahrfrey; und: Der Unschuldige wird ein Opfer für das Heil der bürgerlichen Gesellschaft. Ich habe das Herz die Fürsten aller Staaten, die Gesetzgeber aller Zeiten zu fragen: War, da sie die Folter geduldet, jemals ihre Absicht, den Unschuldigen zum Opfer zu machen? Es ist besser, zwanzig Schuldigen zu vergeben,

(*) S. 14. oben.

als einen Unschuldigen aufzuopfern, sind die Worte eines Königes; (*) und von allen Thronen, und aus dem Herzen aller Menschen schallt ihm Beyfall zu. Aber diese menschenfreundlichen Rechtsgelehrten wenden es um und sprechen: **Es ist besser, zwanzig Unschuldige aufzuopfern, als einen Schuldigen entkommen zu lassen.** Wenn man sie hört, so gleicht das gemeinschaftliche Wohl jenen furchtbaren und verabscheuten Götzen, welche nur durch das Blut der Unschuldigen versöhnet werden wollten.

Aber es ist Irrthum, wenn der einzelne Bürger Gefahr läuft, so werde die ganze Gesellschaft dadurch gegen die Angriffe des Lasters desto sicherer gestellt. Wenn der Bösewicht vor der Straffe sicherer ist, weil ein beharrliches Läugnen ihn derselben entreissen kann, so wird er in seinen Angriffen desto verwegener, so läuft die Gesellschaft desto grössere Gefahr.

Es ist Irrthum: Die gemeinschaftliche Sicherheit gewinne bey der Folter auf jeden Fall. Gerade das Widerspiel! Der Nachtheil der gemein-

(*) Verfasser der Memoires de Brandebourg. Abhandl. von den Ursachen, Gesetze zu geben, und abzuschaffen.

schaftlichen Sicherheit wird auf jeden Fall gewiß: Den Schuldigen rettet die Hartnäckigkeit seines Läugnens von der verdienten Straffe: Dem Unschuldigen zieht die Schwäche des Temperaments unverdiente Straffe auf den Hals, oder seine Stärke macht ihn zum Elenden, zum Krippel.

Aber bey den Schuldigen bestraft die Folter die Hartnäckigkeit des Läugnens. Weiß der Richter, daß das Läugnen des Untersuchten Hartnäckigkeit ist? Das ist: Weiß er, daß er schuldig ist, so untersucht er auf eine grausame Art, wo er es nicht mehr nöthig hat. Hat der Richter keine solche Gewißheit, so behandelt er einen noch nicht Schuldigen, vielleicht einen Unschuldigen, gleich einen hartnäckigen Uebelthäter.

Wenn der Unschuldige durch die Folter zu Grund geht, so wird ein solches Beyspiel den Schrecken desto mehr verbreiten; es wird dem Böseswichte die Hoffnung der Straflosigkeit desto wirksamer vereiteln. Nero, Vittelius, Christiern, Bassowitz, Carl IX. Hier ist die Lobrede eurer Güte! Und der Wunsch der Kaligula (*) ist Bürgerliebe und Gerechtigkeit! Das ist vielleicht alles,

(*) Daß das römische Volk nur einen Nacken haben möchte!

was man antworten sollte; doch ich will noch hinzusetzen: Wenn die Unschuld nicht vor dem Untergange retten kann, wer wird unschuldig bleiben wollen, da er beym Laster nicht mehr zu fürchten, aber durch dasselbe mehr zu gewinnen hat.

§. 18.

Vierter Grund für die Folter.

Es scheint, diese gefährliche Folge habe sich dem Nachdenken derienigen gänzlich entzogen, welche die Folter hauptsächlich nur der Folgen wegen beyzubehalten, und solche nicht so sehr zur Ueberweisung des Untersuchten nützlich, als zur Abhaltung des berathschlagenden Bösewichts nothwendig finden.

Unter allem dem, was gegen die Abschaffung der Folter immer eingewendt, gesagt, und geschrieben worden, hat diese Betrachtung den größten, ich bin berechtigt zu sagen, hat sie einzig und allein, Eindruck gemacht. Ich habe das Ehrenwort von mehr als einem Rathe, selbst von denen welche bey dieser Berathschlagung für die Beybehaltung der Folter mitgestimmt, sie seyn bereit, ihre Meynung fahren zu lassen, und auf meine Seite über-

zugehen, wenn ich sie nur des Besorgnisses befreyen könne, daß der Abschaffung der Folter nicht eine grössere Entschlossenheit des Lasters, eine allgemeine Zügellosigkeit auf dem Fuß folgen werden. Aber setzen sie hinzu: Die Gesetzgebung erreiche es bey dieser Strenge der Untersuchung so wenig, der Verwegenheit der Bösewichte Schranken zu setzen; wie viel weniger würde sie gegen dieselbe vermögen, wenn sie ein solches Mittel zu ihrer Ueberzeugung aus Händen liesse: Die Hoffnung der Straflosigkeit würde die Gesetze unwirksam machen; Zucht, Ordnung, Sicherheit würden bald aus der bürgerlichen Gesellschaft verschwinden; Gewaltthaten und Ränke würden allein herrschen.

Ich hoffe, es soll mir gelingen, ihre Furcht vor diesen erschrecklichen Folgen zu zerstreuen, und zu beweisen, daß die Abschaffung der Folter, welche die Stimme der Menschheit, und die Erwartung Europens zu fodern scheinen, die gemeinschaftliche Sicherheit keiner neuen Gefahr aussetze. Ich setze mit Zurückhaltung hinzu, daß sie diejenige verringern dürfte, gegen welche die Gesetzgebung nunmehr zu wachen hat.

§. 19.

Beantwortung des vierten Grundes.

Man dürfte nicht genug bemerket haben, daß die eigentliche Quelle dieser Furcht eben diejenige Meynung sey, welche bereits durch so viele Gründe wankend gemacht worden: Die Meynung nämlich, daß die Folter dem Richter ein Mittel zur Ueberweisung des Missethäters werden könne. Denn nur aus dieser Voraussetzung läßt sich die Vergewissezung der Straffe folgern, und hieraus zurück ihre grössere Wirksamkeit zur Abhaltung von dem Verbrechen. Wenn aber bewiesen worden, daß die Folter zur Ueberweisung kein Mittel ist, so stürzt der ganze Bau der darauf errichteten Schlüsse; die Vollstreckung der Straffe ist dadurch nicht gewisser; die Furcht derselben nicht abhaltender; die Abschaffung der Folter läßt alles, wenigstens, im vorigen Zustande.

Wenn aber weiters bewiesen ist, daß die Folter dem Bösewichte eine Gelegenheit anbiet, die Untersuchung zu vereiteln, und der verwirkten Straffe zu entrinnen, was für eine unwiderlegliche Folgerung ist dann hieraus zu ziehen? Diese: Die Folter vermindert die Gewißheit der Bestraffung; sie verringert also den Eindruck, welchen die Furcht

vor derselben auf die Entschlüssung des Bösewichts machen sollte; sie vermehrt die Hoffnung der Straflosigkeit; sie vermehrt die Beweggründe, welche zum Laster reitzen, bestimmen können; sie vermehrt die Verbrechen selbst.

Der Haufen der Verbrecher kann in zwo Rotten abgesöndert werden: Die Blöden, welche noch nicht so gänzlich zu Uebelthaten abgehärtet sind, um jeden abhaltenden Einspruche Trotz zu bieten: Und die Entschlossenen, die Wagehälse, über deren Gewissen die lange Vertraulichkeit mit dem Laster eine undurchdringliche Schwüle gezogen, und sie gegen Gesetze, gegen Straffen empfindungslos gemacht hat. Beyde, wenn sie mit dem Entwurfe zu einer gefährlichen Handlung umgehen, erinnern sich entweder ganz nicht der Straffe, oder sie erinnern sich derselben.

In dem ersten Falle, wenn die Straffe selbst ihren Gedanken nicht beschäftigt, sind Richter und Untersuchung ihnen eben so ferne: Hier kann die Abschaffung der Folter die Uebelthäter nicht kühner machen; denn die Beybehaltung derselben macht sie nicht bedachtsamer.

In dem zweyten Falle, wenn die Erinnerung der Straffe bey der Ausübung der Uebelthat eintritt,

wird den Blöden die Furcht der Straffe allein zurückhalten: Auf den Entschlossenen aber, welchen die Vorstellung der über ihn schwebenden Straffe nicht erschüttert, wirkt auch die Vorstellung der Folter nicht. — Für jenen also ist die Folter als eine Abhaltung betrachtet unnöthig, für diesen ist sie unkräftig.

Nicht unkräftig nur einen entschlossenen Bösewicht abzuhalten, sogar wirksam ihn in dem Entschlusse des Verbrechens zu bestäthigen, und zuversichtlich zu machen: Denn was hat er nunmehr zu fürchten, wenn Unbehutsamkeit oder Wagen ihn der Gerechtigkeit einst wirklich in die Hände liefern? Er wird die Umstände der Missethat verwirren; er wird läugnen; er wird auf die Folter gebracht werden; er wird im Läugnen beharren, oder durch unbestimmtes Gestehen, und nachmaliges Widerrufsen den Richter zum Spiele haben — und wenn es denn unglücklich ausfällt, wird er zu einer ausserordentlichen, das ist geringen Straffe verurtheilt werden.

Auf einen solchen Fall bereiten sich Bösewichte des ersten Rangs an Körper und Gemüth immer vor: Die lange Folge von Beyspielen, welche der Referent selbst anführt, da berüchtigte Uebelthäter und

sogar Uebelthäterinnen den Zwang der Folter vereitelt haben, ist davon ein vor Augen schwebender Beweis. Bey einigen derselben hat man die Halsgerichtsordnung, bey einem wie es heißt sogar den geheimen Unterricht gefunden, der nur denen Beamten behändiget wird, welche wirklich bey den Blutgerichten angestellt sind. Ehe Cartusche einen Gehülfen seiner Gewaltthaten zu seiner Trouppe annahm, mußte der Neuling auf der Folter das Probestück von der Heftigkeit seiner Lenden ablegen, und ob er auch der Empfindung werde widerstehen können. Nach diesem überstandenen Versuche aber ward er zum Bösewichte mit der merkwürdigen Lehre eingeweiht: **Nehme dich in Acht, daß du dich überzeugen läßt: Zum Geständnisse kann man dich nicht zwingen: Eine üble Viertelstunde ist bald vorüber.**

Vielleicht wird man in einer so dörnichten Angelegenheit mehr nach der Erfahrung als Vernunftschlüssen einräumen: Auch daran gebricht es nicht, um vor den besorgten, traurigen Folgen durch unwidersprechliche Beyspiele sicher gestellt zu seyn. Ich wünsche meinem Vaterlande und unsern Zeiten so viele Bürger von erhabner Tugend und Rechtschaffenheit, und so wenige Laster als Rom gehabt,

wo die Folter nur gegen den Sklaven gebraucht werden konnte. Sind die Verbrecher in England, wo die peinliche Untersuchung allen Zwang ausschlüßt, häufiger, sind daselbst grössere unter uns unbekannte Laster im Schwange, bey diesem Uebermuthe des Pöbels, bey dieser bis zur Zügellosigkeit hinansteigenden Freyheit? Ich beruffe mich auf ihre Geschichte, auf ihre Gerichtshöfe, auf die Reisenden. Unter der Regierung einer Fürstinn, welche in Rußland nicht die Folter allein, sondern auch die Todesstraffe nicht zu gebrauchen den Muth gehabt, ist die innere Sicherheit — dieses aus so vielen Nationen zusammengeflossenen Staates von Seite der Uebelthäter nicht mehr als vorher angefochten gewesen. Schweden hat die Folter von langer Zeit her verworfen; seine Gerichtshöfe sind darum nicht stärker als vorher beschäftigt. Es sind acht Jahre, schrieb der König in Preussen vor ungefähr zwanzigen, daß die Folter in Preussen abgeschafft ist: Man ist sicher den Unschuldigen nicht mit dem Strafbaren zu vermengen, und die Gerechtigkeit wird darum nicht weniger verwaltet (*). Was kann man diesem Zeugnisse eines Gesetzgebers

(*) Dissertation sur les raisons d'etablir & abroger les loix.

entgegenstellen, dem die vortheilhafte oder nachtheilige Wirkung der Abänderung bekannt seyn mußte; der dieses Zeugniß vor den Augen aller Welt gleichsam in die Hände der Wahrheit ablegt, und selbst dadurch die Folter bekämpfet?

Diese Beyspiele welche man denjenigen Staaten entgegensetzen kann, wo die Folter üblich, aber die Zahl der Verbrecher wenigstens nicht verringert ist; diese Beyspiele sind als so viele in der Gesetzgebung gemachte Versuche anzusehen, deren übereinstimmender glücklicher Ausschlag sich mit den Gründen des Nachdenkens vereinigen, und die Gesellschaft sicher stellen, daß sie durch Abschaffung der Folter nichts waget.

Aber sie wagt durch ihre Beybehaltung alles, was den Gesetzen kostbar, was ihnen unschätzbar seyn muß: Sie waget — bey einer Untersuchung, welche Jahrhunderte beschäftiget, ist es nicht überflüssig, die gefahrvollen Folgen noch einmal in das Gesicht zu bringen — sie wagt die gemeinschaftliche Sicherheit, weil sie die Verwegenheit der Lasterhaften bestäthiget, und das Laster oft unbestraft ausgehen läßt; sie wagt das Leben des Unschuldigen, welchem sie oft zu seinem Untergange eine Lüge wider sich erpreßt — und wenn sie den Unter-

suchten an den Peiniger überliefert und ihn, nicht zum Märtyrer der Gerechtigkeit, sondern zum Märtyrer der Umstände macht, deren Verbindung so wenig als ihre Entstehung von seinen Willen abhieng, so wagt sie — oder vielmehr sie wagt es nicht, ein Urtheil zu fällen, weil die Gesetze die Unzuverlässigkeit einer erzwungenen Aussage sich nicht verkleiden, und darum, nach der peinlichen Untersuchung eben so schwankend als vorher, eben so in der Anschuldigung (†) unentschieden, den, welchen die Folter als den Verbrecher kennbar gemacht haben sollte, nicht immer bestraft; den, welchen die Folter als den Unschuldigen bezeichnet haben sollte, nicht immer lossagt; sie wagt es also, ein Mittel anzuwenden, an welchem alles ungewiß ist, als der Schmerz die Lähmung, die Entehrung, die Verzweiflung, welcher der unglückliche Untersuchte Preis gegeben ist.

§. 20.

Schluß also gegen die Folter.

Wenn diese Folgen bewiesen, auch wenn sie nur bis zu einer gewissen Wahrscheinlichkeit getrieben sind; so kann die Abschaffung der Tortur

(†) Imputation.

nicht mehr nur unbedenklich, sie wird nützlich, sie muß nothwendig scheinen: Und dann lege ich der Betrachtung kein Gewicht bey, daß diese Abschaffung ein nur jüngst gegebenes Gesetzbuch größten Theils unbrauchbar machen werde; daß demnach der ganze peinliche Proceß unumgänglich zu ändern seyn würde; daß vielleicht eine so schnelle Veränderung auf den Ruhm der Gesetzgebung einigen Schatten werfen dürfte. Auch nur eine solche Vermuthung würde für die Denkungsart eines Regenten, für seine Menschenliebe eine Beleidigung seyn: Als wäre er fähig, seinen Ruhm der Gefahr der Unschuld, der Gefahr der gemeinschaftlichen Sicherheit vorzuziehen! Der größte Ruhm der Gesetzgeber ist in dem Selbsterkenntnisse, daß ihre Entschlüssungen die Rathschläge eines Menschen sind, und daher Verbesserungen nöthig haben. Selbst durch diese Berathschlagung, in welcher Ihro Majestät die Freymüthigkeit ihrer Räthe über eines von Dero Gesetzen auffodern, geben Sie den unzweydeutigsten Beweis, daß ihre grosse Seele über die Bedenklichkeiten der kleinen Ruhmsucht hinwegsieht; daß nicht unveränderte Gesetze, aber gute zu geben, ihre preiswürdige Absicht ist.

II. Bey welchen Verbrechen wäre die Folter etwan beyzubehalten?

§. 21.

Wo die Folter beyzubehalten?

Von denselben Beweggründen geleitet, welche die Zwangfrage von allen Seiten her verdächtig machen, wage ich es nicht einzurathen, daß solche bey irgend einem Verbrechen beybehalten würde. Die Einförmigkeit der Grundsätze muß besonders die Gesetzgebung auszeichnen; diese Einförmigkeit aber scheint nicht zuzugeben, daß eine Untersuchungsart bey einigen Verbrechen gutgeheissen, bey andern aber verworfen werde. Die Ursachen gegen die Folter sind nicht aus dem Wesen der Uebelthaten hergeholt, sondern aus dem Wesen des Zwangs; aus der Unzuverlässigkeit des dadurch erhaltenen Geständnisses, aus der Gefahr der Unschuld, aus der Gefahr des gemeinen Wesens: Die Grösse des Lasters, und seine Abscheulichkeit kann den Thäter, wer er immer ist, strafwürdiger machen; aber sie ändert die Natur der Zwangfrage nicht, welche die Richter verführen kann, jemanden für den Thäter zu halten, der es wirklich nicht ist.

Indessen wird das Laster des Hochverraths von den meisten Schriftstellern als eine Ausnahme betrachtet, auch von denen so die Folter in allen andern Fällen verwerfen. Die Grösse der Gefahr, welcher der ganze Staat in der Person des Regenten ausgesetzt ist, scheint diese Ausnahme zu rechtfertigen. Grosse Uebel, Lasterthaten, wovon jede Handlung mit einmal auf ein ganzes Volk fällt, fodern ausserordentliche Verwahrungsmittel. Sie wollen also dem Feinde der öffentlichen Sicherheit durch die Furcht, womit sie den Verweser des gemeinen Wohls umringen, den Zugang vertreten. Die Vorsicht segne ihre Absicht! Aber den Tyrannen, um dessen Person Schrecken und Tod gelagert sind, haben die dichten Reihen seiner Satelliten nicht sicher gestellt. Die Liebe des Volkes wacht besser für die Erhaltung des Fürsten. Weil jedoch gegen den Hochverrath im ersten Grade immer Straffen verhängt sind, deren verlängerte Schmerzhaftigkeit die Qualen der ordentlichen Folterung unendlich übertrift; so ist wenigstens in Beziehung auf die Verurtheilung der Unschuldige nicht so sehr ausgesetzt: Die Vorstellung der grössern Peinen, denen er sich durch ein solches Geständniß selbst überantworten würde, kann ihn diese gerin-

gern, wenn sie gegen jene abgemessen werden, mit Standhaftigkeit tragen und besiegen helfen. Doch den Schuldigen auch wird diese Ueberlegung gegen die Folter einen Muth von Erzt geben. So sehr ist immer bey dem Zwange alles unzuverlässig. Wo das Volk an der Gesetzgebung Theil nimmt, ist die Grösse des gegen den Hochverrath festgesetzten Uebels eine Strenge, die es seinem zärtlichen Besorgnisse für das Heil des Monarchen erlaubet.

§. 22.

Zur Entdeckung der Mitschuldigen.

Wenn von der Folter zur Entdeckung der Mitschuldigen die Frage aufgeworfen wird, dann stellen sich der schützenden Gerechtigkeit keine Bedenklichkeiten mehr in Weg. Ein berühmter Schriftsteller (*) dessen beynahe eigene Worte in dem Unterrichte zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche für Rußland eingeschaltet sind, findet sie zwar auch in diesem Falle: Da die Folter, spricht er, kein taugliches Mittel ist, die Wahrheit zu entdecken, wie soll sie zur

(*) Beccaria: Von Verbrechen und Straffen §. 12.

Entdeckung der Mitschuldigen beytragen? Sollte der Mensch, der sich selbst anklägt nicht leichter noch andere anklagen? Ist es billig einen Menschen wegen der Verbrechen anderer zu quälen? — Ich habe diese Stelle ganz anzuführen, für nöthig befunden, um sie zu beantworten.

Ich setze voraus, daß man die Folter nicht zu dem Ende braucht um bey einem zweydeutigen Verbrechen jemanden seiner Mitschuldigen wegen zu befragen: Ich nehme den Fall so an, wo die gesetzmässige Ueberführung des Beklagten vollständig, wo daher kein Zweifel übrig ist, daß er der Thäter sey. Ich nehme weiters an: Die Natur des Verbrechens bringe es offenbar mit sich, daß es ohne Mitwirker nicht habe vollführt werden können. Die Frage also, ob er Mitverbrecher gehabt? muß vorher vollkommen entschieden seyn. Wer sind die Mitverbrecher? über diesen Punkt einen Uebelthäter zu peinigen, der sich zum gutwilligen Geständnisse nicht bequemen will, däucht mich, ist so viel Recht als Sicherheit vorhanden: Recht, weil er verbunden ist, dem fragenden Richter zu antworten; und ist er gegen diese Verbindlichkeit widerspenstig, so wird er, nicht wegen der Verbrechen anderer,

er wird seines Stillschweigens wegen gequält, und eigentlich gestraft, weil dieses Stillschweigen ein neues Verbrechen gegen die gemeinschaftliche Sicherheit ist, der er durch seine Zurückhaltung die Vertheidigung gegen die nicht eingebrachten Bösewichte unmöglich macht: Sicherheit, denn er kann keinen Unschuldigen in Gefahr bringen: Seine Aussage ist bey einem wohl eingerichteten Halsprocesse nur ein Anzeichen zur Untersuchung, nicht ein Grund zur Verurtheilung. Es kann sogar nicht vermuthet werden, daß er jemals einen Schuldlosen nennen werde: Jede Handlung des Menschen zielt nach einem Zwecke: Der Gefolterte weiß nun, daß die Nennung eines nicht Mitverschuldeten diesem keine Gefahr bringen, ihn von der Straffe nicht retten; aber wohl, wenn die Nennung untreu zu seyn befunden wird, aufs Neue dem Peiniger überantworten könne: Er ergreift also das einzige Mittel, das ihm angeboten wird, sich ein selbst aufgebürdetes Leiden zu ersparen: Er sagt wahr aus, und klagt nur wirklich Schuldige an.

So verhält es sich auch mit Umständen, deren Kenntniß für die Sicherheit des gemeinen Wesens erheblich ist. Der des Verbrechens schon überführte

Missethäter entdecke, was dem Richter zu wissen nothwendig ist! Wenn er sich weigert, wenn er sich gleichsam eine Verschärfung der Straffe zuzieht, so ist es seine Schuld, nicht die Schuld der Richter, nicht der Gesetze.

III. Was würde in dem Falle der Aufhebung an die Stelle der Folter zu setzen seyn? (*)

Ich bin nun zu demjenigen Punkte gelangt, der für sich selbst von äusserster Wichtigkeit ist; aber es dadurch mehr noch zu werden scheint, weil von seiner Beantwortung die Entscheidung der vorhergehenden gleichsam abhängig gemacht wird. Wenn die Folter abgeschafft würde, was sollte an ihre Statt genommen werden? Diese Aufgabe hat zween Gesichtspunkte, von denen ihre Auflösung gefunden

(*) Die eigentliche Beantwortung dieser Frage muß darinn bestehen: Man wähle das Verfahren derjenigen Nationen zum Beyspiele, wo die Tortur entweder nie angenommen, oder abgeschafft worden; dennoch aber die straffende Gerichtsbarkeit ihren Lauf hält. Diese Antwort aber muß jedermann von selbst beyfallen; daher ich statt selber auf einige Bemerkungen eingelenkt, die mir in Beziehung auf die hiesige Verfassung nicht überflüssig schienen.

werden soll: Von Seite der Untersuchung und von Seite der Verurtheilung.

§. 23.

Wie die Untersuchung künftig einzuleiten?

Die künftige Untersuchung verlangt an den Richtern eine grössere Geschicklichkeit, und in dem Verfahren alle mögliche Behutsamkeit und Geduld. Es sey von mir ferne den Gerichtsstellen dadurch Unfähigkeit, oder Unbehutsamkeit und Ueberetlung vorwerfen zu wollen: Indessen ist immer gewiß, daß die Folter überhaupt der Unschicklichkeit und Eilfertigkeit sehr zu statten kommen konnte. Das sorgfältige Mißtrauen, welches die Gesetze von Ihro Majestät gegen die untergeordneten Landgerichte auf allen Seiten blicken lassen, bestäthiget meine Anmerkung. Auf diese Landgerichte ziele ich ab, wenn ich eine mehrere Auswahl in den Personen, durch die sie besetzt sind, künftig um so nothwendiger finde. Sollte denn diese grosse Menge von Landgerichten beynahe in jedem etwas grössern Städtchen, zu denen oft nur Schlösser und Fleischer zugezogen werden können, erfodert werden? Sollten sie etwas zur Beschleunigung der Gerechtigkeit bey-

tragen? Sollte nicht vielmehr dieser heilsame Endzweck besser erreicht werden, wenn der Aufwand von der grossen Anzahl derselben auf einige zusammengezogen, aber zu deren Besetzung Leute von geprüftem Talente, von erwiesener Fähigkeit zu dem Amte, welchem sie zu widmen sind, aufgesucht würden? Die durch eine solche Abänderung nicht mehr so sehr zerstreuten Mitschuldigen würden viele Umwege in den sogenannten oft endlosen Complicitätsprocessen abkürzen: Vielleicht konnte den mit einer solchen Vorsicht besetzten Gerichtsstellen auch das Zutrauen geschenkt werden, ihre Urtheile zu vollstrecken, ohne erst, wie itzt oft geschehen, und was die Halsprozesse unendlich verlängern muß, die höhere Bestäthigung einzuholen.

Die mögliche Behutsamkeit und Geduld, diese letztere aber vorzüglich, würde bey der abgeschafften Folter den Gerichtshöfen auf das schärfeste einzubinden seyn; um den Faden, welcher sie in dem Irrwege leiten soll, worein die Anzeichen gegen die und die Antworten von den Beschuldigten verschleifen, nicht fahren zu lassen. Ich wiederhole an diesem Orte ein schon vorher abgelegtes Geständniß: Es sind Fälle, wo sich alle Scharfsinnigkeit des Richters,

wie der Fuß des Wanderers in einer Wüste ohne Pfad und Aussicht verliert: Aber diese Fälle sind nicht so häufig als man gedenkt; und diejenigen, wo gräuliche und mehrere Vermuthungen gegen jemanden auffallen, sind es am wenigsten. **Ein Umstand, welcher zwischen dem Beschuldigten und dem Verbrechen einen Zusammenhang machet:** Das ist eigentlich, was die Gesetze Anzeichen (Inzichten) nennen. Dieser Zusammenhang ist **unmittelbar** und **nahe**, oder **mittelbar** und **entfernt**: Er ist **wahr** oder **scheinbar**. Der Richter hat also den ersten Ring einer Kette, der er immer von Glied zu Glied folgen kann. Nach Beschaffenheit des Anzeichens, des **nahen** oder **fernen** Zusammenhangs wird er, wenn dieser Zusammenhang **wahr** ist, endlich auf die That geführt werden; das ist, er wird überzeugt werden, daß der Beschuldigte auch der Thäter ist; und dann kann er, ohne zu zweifeln, das Urtheil aussprechen: War aber dieser Zusammenhang bloß scheinbar, so wird er ebenfalls, indem er der Reihung der Umstände nachgeht, zuletzt an die Stelle gelangen, wo diese Kette ihr End hat, ohne daß ihr letzter Ring an das Verbrechen

befestiget ist, und dieses ist ihm der offenbare Beweis von der Betrüglichkeit der Inzichten, daher auch von der Schuldlosigkeit des Untersuchten.

Die genaue und sorgsame Anwendung dieser Untersuchungsart, deren umständliche Zergliederung geübten Gerichtsmännern nicht schwer seyn kann, wird ihre Richtigkeit in allen Fällen bestäthigen: Und, wie sie auf einer Seite der Schuldlosigkeit allezeit die Drangsalen der peinlichen Frage, manchmal eine selbsttödtende Lüge erspart, dem Richterstuhle eine oft unnütze Grausamkeit nicht mehr nöthig machen, und ihn vor meuchelmörderischen Urtheilen bewahren wird; so wird auf der andern Seite die Pünktlichkeit und der so zuversichtliche Gang der Untersuchung der Schrecken der Lasterhaftigkeit werden: Eine stählene Stirne, um verwegen zu längnen, die Festigkeit der Lenden und Sehnen, werden sie vor der Gerechtigkeit nicht mehr schützen: Der Blick des Richters wird sie beben machen; denn der geringste Umstand dient ihm zur Fackel, das Verbrechen in der Finsterniß seiner Schlupfhöle aufzufinden, zu beleuchten.

§. 24.

Wie es mit den schwer Beinzichtigten und nichts gestehenden zu halten seyn würde?

Indessen wird es immer Lasterthaten geben, gegen welche alle Untersuchung, alle menschliche Klugheit zu kurz fällt, deren Bestraffung sich der Richterstuhl des Ewigen gleichsam allein vorbehält: Bey diesen, wenn weder genugsamer Beweis zur Verurtheilung; aber bey der Lossprechung für die gemeine Sicherheit zu viel gewagt seyn würde, weil der Beklagte, wie die Gesetze selbst den Fall annehmen, andere Verbrechen, oder in Ansehen des Hauptverbrechens einige sträfliche Umstände eingestanden, oder deren rechtsbehörig überwiesen worden, oder weil sein gegenwärtiger Wandel, mit dem vorhergehenden verglichen, ihn zu einer sehr gefährlichen Person auszeichnet; in diesen und ähnlichen Fällen kann zwar eigentlich keine Bestraffung Platz finden; aber die öffentliche Vertheidigung berechtiget die Gesetzgeber zu aller Vorsicht, zu aller Sicherstellung, gegen die Angriffe womit die Beschaffenheit eines solchen Menschen drohet: Ich vereinige mich daher mit dem Ri-

der Oesterreichischen Regierungskanzler, daß gegen derley Untersuchte auf die in dem 29ten Absatz des 30sten Artickels vorgeschriebene Weise der peinlichen Halsgerichtsordnung vorgeschritten werde.

Sonnenfels.

Eure K. K. Apostol. Majestät geruheten durch ein Dekret von 22. August allergnädigst zu verordnen: Daß ich künftig in meinen Sätzen die peinliche Frage und Todesstraffe nicht mehr berühren sollte. Die Grundsätze meines Lehramts sowohl, als meines Herzens haben mir von jeher die Folgsamkeit gegen die Gesetze zur unverletzbaren Pflicht gemacht, und jeder Ausspruch, der den geheiligten Namen Eurer Majestät an der Stirne trägt, ist mir ein Gesetz.

Aber diese Pflicht, von der ich nicht weniger auf dem Lehrstuhle als in meinen Schriften stets mit aller Wärme des Gefühls gesprochen, die ich bey meinen Zuhörern immer zur Grundlage der gesellschaftlichen Rechtschaffenheit gemacht, und von ihnen gleichsam als das Unterscheidungszeichen der Sonnenfelsischen Schule gefodert habe; diese Folgsamkeit streitet gänzlich nicht mit der Freyheit einer eherbietigen Vorstellung, zu welcher ich mich vor dem Throne Euerer Majestät durch mehr als einen Beweggrund berechtigt glaube.

Die allerhöchste Verordnung enthält nicht bloß einen Befehl an mich, sie schließt zugleich über einen mir zur Schuld gelegten Ungehorsam, und einen nicht nur ungereimten sondern anstössigen Satz, als die Veranlassung dieses Befehls, einen Verweis in sich, den es mir weniger empfindlich seyn würde, empfangen, als verdient zu haben.

Die eigentlichen Worte, anf die ich ziele, sind: **Es sey vorgekommen, daß noch immerfort einige Sätze aus den politischen Wissenschaften,**

welche den publicirten höchsten Gesetzen schnurstracks zuwiderlauffen, und in sich selbst anstössig sind, als z. B. Sätze, worinnen die Tortur verworffen, und andere, worinnen alle Todesstraffen gegen alle göttliche und menschliche Gesetze gemißbilliget werden, ungeachtet solche schon vor einigen Jahren geahndet und abgeändert worden, dennoch gelehrt und gedruckt werden.

Ich habe also nach dem Innhalte dieser Stelle

I. Sätze, die den publicirten höchsten Gesetzen schnurstracks zuwiderlauffen,

II. Sätze, die in sich selbst anstössig sind, gewagt; ich habe

III. Die Tortur und alle Todesstraffen gegen alle göttliche und menschliche Rechte gemißbilliget, und dieses

IV. Ungeachtet diese Sätze vor einigen Jahren geahndet und abgeändert worden.

Es kann mir nicht gleichgültig seyn, in den Augen Euerer Majestät als ein unbiegsamer Unterthan

und unbedachtsamer Lehrer zu erscheinen. Es kann mir auch nicht gleichgültig seyn, als ein solcher in den Augen der Nachwelt zu erscheinen, die, wenn sie einst dem merkwürdigen Zeitpunkte der Regierung Theresiens ihre Aufmerksamkeit widmen, und, unter andern wichtigen Begebenheiten, die Vorschreitung der Wissenschaften und des Geschmacks betrachten wird, vielleicht auch einen Blick auf diejenigen werfen dürfte, deren sich die Fürstinn als der Werkzeuge dieser Veränderungen bedient hat. Und ich halte meine Hoffnung, unter diesen mitgenennt zu werden, und meinen Wunsch ganz nicht geheim, meinen Namen ohne Vorwurf auf diese Zeiten hinüberzubringen.

I. Woferne ich der ersten unter diesen Beschuldigungen eine gelindere Einkleidung zu geben, wofern ich an die Stelle des Ausdrucks: Meine Sätze lauffen den bekanntgemachten höchsten Gesetzen schnurstracks zuwider, wenn ich hinsetzen darf, sie sind mit den bekanntgemachten höchsten Gesetzen nicht übereinstimmend: So gestehe ich dieses nicht

nur ein, sondern ich spreche mit Zuversicht, daß ich eigentlich dasjenige gethan habe, was dem Endzwecke des mir angewiesenen Lehrstuhles zusaget, und wozu ich durch einen Befehl Eurer Majestät ausdrücklich angewiesen worden.

Meine Sätze sind mit den bekannten höchsten Gesetzen nicht übereinstimmend; das heißt: Ich habe bey denselben die wirkliche Ausübung nicht meine Richtschnur seyn lassen.

Gleich anfangs, welcher Schriftsteller, der noch so sehr gelesen wird, hat dieses je in seiner Schrift gethan? Und sollte darum Montesquiou z. B. mit seinem Werke über die Gesetze dem menschlichen Verstande ein weniger wichtiges Geschenk gemacht, und seinem Namen ein weniger unvergänglich Denkmal errichtet haben, weil er nicht sowohl die ausübende Rechtsgelehrsamkeit zu seiner Führerinn gewählt als der Führer derselben geworden? Sully und Fortbonnais, um einige aus so vielen grossen Mänern zu nennen, haben also, jener in seinen Denkwürdigkeiten, dieser in seinen Betrach-

tungen die Verwaltung der Renten als Geschicht⸗ schreiber aufzeichnen, nicht die verbessernden Grund⸗ sätze mittheilen sollen? Oder man hätte ihre Bü⸗ cher, zu denen gleichwohl der Mann im Finanz⸗ geschäfte als zu seinen Orackeln die Zuflucht nimmt, in Frankreich verbieten sollen? Man sollte ihre Lesung in jedem Reiche, wo sie der Ausübung widersprechen, das ist aller Orten, untersagen?

Nicht nur, welcher Schriftsteller? welcher Lehrer auch auf seinem Lehrstuhle schmiegt sich so beständig der Ausübung an, daß nicht beynahe mit jedem Schritte seine Sätze und die Ausübung, wenn ich so sagen darf, Stirne gegen Stirne kommen? Wie oft heißt es in dem Vortrage des sogenannten bürgerlichen Rechts, nachdem der Lehrer sich mit langer Mühe, der Schüler mit ermüdender Auf⸗ merksamkeit durch einen langweiligen Titel durch⸗ gearbeitet hat; sed hoc hodie non est in usu, und wohl öfters, sed in foro contrarium obtinet.

Was Lehrern, welchen dennoch nur die historische Rechtsgelehrsamkeit, das ist, die Erzählung der ge⸗

gebenen Gesetze zum Loose anheim gefallen, nicht zum Vorwurfe gereicht, um wie viel minder muß es denjenigen, welche bis auf die Quellen der Gesetzgebung zurückgehen, und ihren Zuhörern in der philosophischen Rechtsgelehrsamkeit Geleitsmänner werden — wofern ich anders diese prächtige Benennung für eine Wissenschaft wählen darf, der meine beschränkten Kenntnisse nichts von ihrer Würde vergeben müssen: — Denn eigentlich ist der erste Theil dazu gewidmet, die Grundsätze der gesetzgebenden Klugheit zur innern Ordnung des Staats zu entwickeln.

Die Grundsätze nun mußten wie nothwendig jede Theorie nach der Bestimmung dieses Lehrstuhls allgemein seyn; ohne besondere Beziehung auf diesen, ohne Beziehung auf irgend einen Staat; anwendbar nach der Verschiedenheit der Umstände zu Rom sowohl als in China, in Schweden sowohl wie in Frankreich; oder der ganze Nutzen, der davon einst erwartet werden dürfte, wäre vereitelt.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Es war leicht einzusehen, daß dadurch die heranwachsende Jugend nicht in der wirklichen Verfassung sondern in der möglichen eine Anleitung empfangen, daß sie nicht die bestehenden Anstalten kennen lernen, sondern nur vorbereitet werden sollte, wenn sie einst den Geschäften genähert würde, den nothwendigen Zusammenhang dieser Anstalten einzusehen: Ich würde, wenn meine Fähigkeit nicht unter meinem Eifer erläge, sagen, daß sie einst durch die eigengemachten Grundsätze die Erfahrung zu gebrauchen, und die in der Ausübung wahrgenommenen Gebrechen zu verbessern, im Stande seyn sollten.

Von dieser Seite habe ich zu der Zeit, als ich den allergnädigsten Ruf erhielt, den Lehrstuhl der politischen Wissenschaften angesehen, und eine Erklärung, die ich bald von Euerer Majestät zu erbitten mich genöthiget sah, bestäthigte, daß ich nicht geirrt hatte.

Denn es ist dieses nicht das erstemal, daß das Lehramt der politischen Wissenschaften auf eine sol-

che Art sich zu verantworten hat. Unter mehrern andern war die dagegen erhabene Beschuldigung im Jahre 1767. die heftigste und für mich die gefahrvollste. Die Punkte derselben, die man mit gedruckten Lehrsätzen belegte, waren ungefähr einerley mit den gegenwärtigen: Viele nämlich meiner Lehrsätze wurden als gefährlich angesehen, weil sie gegen die Ausübung gerichtet wären.

Zwar meine Rechtfertigung war damals allein das Werk Ihrer allerhöchsten Huld: Aber die Vorsichtigkeit empfahl mir, die erste Gelegenheit, die sich anbieten würde, nicht vorbeyzulassen, um mich in Zukunft gegen die Wiederholung dieser Beschuldigung sicher zu stellen. Diese Gelegenheit ereignete sich bald, als Eure Majestät die Ausarbeitung der beyden letzten Theile meines Vorlesebuchs allergnädigst anbefahlen.

Ich schilderte in einer etwas ausführlichern Schrift die gefährliche Stellung eines politischen Lehrers, der den widersprechenden Foderungen: Nun sich bloß mit der Theorie abzugeben: Nun die

Ausübung seinen Leitfaden seyn zu lassen, ohnmöglich Genüge thun könnte.

Ich erbat mir daher die allerhöchste Entscheidung: Ob ich mein Vorlesebuch nach dem, so ich in der Ausübung vor mir sähe, oder nach denjenigen Grundsätzen zu bearbeiten hätte, welche ich für die ächten erkennte, ohne darauf zu sehen, ob sie mit gegenwärtiger Verfassung übereinstimmten, oder derselben widersprächen. Die hierauf erfolgte huldvollste Entschlüssung Euerer Majestät wies mich mit Wiederholung derselben Worte, welche meine Frage enthielt, an das letztere an.

Weit entfernt also, daß die Nichtübereinstimmung meiner Sätze mit der wirklichen Ausübung mir von irgend her zu Last gelegt werden soll, so sage ich dadurch vielmehr näher dem Endzwecke meines Amtes, und dem nicht zweydeutigen Befehle E. Maj. gehorchend zu; und es müßte mir eher zum Verbrechen angerechnet werden, wofern ich mich von diesem entfernte.

Sollte die Verschiedenheit der Theorie und Ausübung den Grund der Verurtheilung meiner Sätze enthalten, so würden nicht die peinliche Frage und Todesstraffe allein, noch hundert andere Sätze in jedem Theile, die nicht mehr als jene mit der wirklichen Ausübung übereinfallen, würden einen gleichen Grund an die Hand geben. Aber es kömmt vorzüglich nur darauf an:

II. Ob die vorgetragenen Sätze in sich selbst anstössig sind?

Der Begriff der Anstössigkeit in gegenwärtiger Beziehung kann kein anderer seyn, als: Daß dadurch das Ansehen der bestehenden Gesetze geschwächet, und vielleicht der Keim des Ungehorsams in die Herzen der Zuhörer und Leser gepflanzt wird.

Wenn auch nur der geringste Anschein vorhanden wäre, daß das politische Lehramt diese Wirkung nach sich ziehen könnte, so habe ich das Herz, mir Bürgerpflicht genug zuzugestehen, daß ich der erste meine Stimme dagegen erheben würde. Aber wa-

rum sollte eine so verderbliche Wirkung mehr von daher, als von hundert Schriften, welche dasselbe sagen, zu besorgen? Warum sollte z. B. ein Satz von der Unsicherheit der peinlichen Frage in einem Blatte, das bey Prüfung der Zuhörer ausgegeben wird, von grösserem Eindrucke seyn, als in den Schriften eines Grotius, Bodins, St. Reals, des Verfassers der Memoires de Brandebourg, eines Montesquiou, Beccaria, und unzählicher anderer; Als in öffentlichen Zeitungen, in welchen ihre Abschaffung bald in diesem, bald in jenem Reiche bemerkt, und die Weisheit und Menschenfreundschaft der Regenten bey einem solchen Schritte an das Gestirn erhoben wird? Diese Bücher stehen beynahe in jedem Privatschranke; die Zeitungsblätter sind täglich in den Händen des Schreiners und Kannengiessers, und noch nie ist es jemanden beygefallen, sie als anstössig daraus zu reissen!

Um wie viel weniger können allgemeine Sätze, bey denen alle Beziehung, alle Anwendung zum Nachtheile der Nationalgesetze mit Sorgfalt ver-

mieden wird, für das Ansehen der Gesetze etwas besorgen lassen? Gäbe man vielleicht seinen Ausspruch zur allgemeinen Richtschnur an; würfe man sich zum Beurtheiler der Gesetze auf; zöhe man gleich dem stolzen Römer einen Kreis um die Könige, daraus sie nicht treten sollten; spräche man: Das ist die Linie der Weisheit und des Rechtes; was sich davon entfernt, ist Thorheit: Ungerechtigkeit, was davon abweicht: Dann möchte das Besorgniß gegründet seyn. Aber, wo man den Leser und Zuhörer von jedem Ausspruche über die wirklichen Gesetze vielmehr zurückzieht, da man ihn überführt, der Unterthan könne nie ein anders als ein einseitiges und schiefes Urtheil fällen, da nur der Gesetzgeber auf der Höhe steht, wo der Zusammenhang aller Umstände, durch welche die Nothwendigkeit eines Gesetzes veranlaßt wird, übersehen werden kann; (*) da fällt die Anstössigkeit hinweg; da lernt der heranwachsende Bürger seine Einsicht unter die Weisheit der

(*) I. Th. d. Grundſ. der P. H. u. F. S. 76.

Gesetze schmiegen; da wächst das Ansehen der Gesetze nach dem Maasse an, als die Zuversicht auf seine eigene Einsicht nothwendig abnimmt.

III. Berechtigt durch die Entschlüssung E. Majestät und unter solchen bescheidenen Beschränkungen, habe ich nun diejenigen Grundsätze auch über die peinliche Frage und die Todesstraffe vorgetragen, von welchen ich bey diesen wichtigen Gegenständen mir überzeugt zu seyn schien. Und ich könnte über diesen Theil meiner Beschuldigung ohne weiters hinweggehen, weil die Vertheidigung der vorhergehenden auch schon das Nöthige über gegenwärtigen in sich schlüßt. Doch die besondern Worte, so der Erwähnung der Todesstraffe beygesetzt sind, halten mich gleichsam wider Willen zurück, so wie sie die Aufmerksamkeit E. Majest. in der Beschuldigung nothwendig müssen an sich gezogen haben.

Ich mißbilligte also alle Todesstraffen, gegen alle göttliche und menschliche Rechte? Alle Todesstraffen? Wie! ich hätte der Gerechtigkeit das Schwert

aus den Händen zu winden getrachtet, auch wenn die Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit den Tod des Missethäters unumgänglich nöthig macht? Auch wo die augenblickliche Verlängerung des Lebens den Staat augenblicklich neuen Angriffen aussetzen kann? Der Rädelsführer z. B. bey einer Empörung wäre hinter dem Schilde meiner Meynung sicher? Wie kann man immer denjenigen darüber in Verdacht nehmen, bey dem man in einigen tausend Abdrücken liest: Wo immer die Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit den Tod des Missethäters unumgänglich macht, da kann die Gerechtigkeit gegen ihn das Schwert zücken (*). Ich weiß nicht wohl, ob die Widersächer meiner Meynung das Herz haben werden, das Gegentheil von diesem Satze der menschenliebvollsten Monarchinn als wahrer anzupreisen, nämlich: Auch, wenn die Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit den Tod des Missethäters nicht

(*) Grundſ. d. Pol. I. Th. §. 349. III. Aufl.

unumgänglich macht, kann die Gerechtigkeit gegen ihn das Schwert zücken.

Diese Stelle ist ganz nicht die einzige, wo ich die Nothwendigkeit der Todesstraffe nicht nur eingestehe, sondern schütze; ob ich gleich diese Nothwendigkeit nicht so oft, so überall antreffe, als vielleicht die Drakonen der vorigen und itzigen Zeiten. Und mir zum Beystande ruffe ich das Ansehen eines Mannes an, dem jederman das tiefste Kenntniß der Rechte schon lange zuerkannt hat: Es ist nicht sogleich rechtlich, sind seine Worte (*), daß derjenige, der ein Verbrechen begeht, auch immer hingerichtet werde; sondern nur damals, wenn dem Wohl des gemeinen Wesens durch andere Mittel nicht berathen ist.

Schon also habe ich, wie nicht die Folter in allen Fällen, auch nicht alle Todesstraffen gemißbilligt: Ich, der ich sogar das Recht des Regenten, den Verbrecher hinzurichten, gegen Beccaria vertreten habe (†).

(*) Martini de Jure civitatis §. 156.

(†) Grundſ. d. Pol. §. 348.

Aber ich habe mich auch über die Todesstraffen nie in Ansehen des Rechts, sondern einzig in Ansehen der Wirksamkeit in eine Untersuchung eingelassen; ich habe nie die Frage gestellt: Hat der Regent ein Recht, den Tod auf das Verbrechen zu verhängen? Sondern: Welche Straffe dürfte bey dem Verbrecher abhaltender seyn? Die Todesstraffe, oder eine langwierige und verschärfte öffentliche Arbeit? — Und Gründe, die wenigstens mir die überwiegenden schienen, bestimmten mich für die letztere, worüber ich meine Meynung also ausdrücke (*): Die Arbeit ist daher in den Augen des Verbrechers ein grösseres Uebel als der Tod selbst: Sie wird also als ein vorhergehender Beweggrund zur Unterlassung einer gegen die Gesetze lauffenden Handlung auch von grösserer Wirkung seyn; das Beyspiel einer lebenslangen schweren Arbeit, die Verlängerung eines mühsamen quallvollen Lebens wird mächtiger und die Art der Straffe

(*) G. d. Pol. §. 351.

für das gesamte Wohl der Gesellschaft nützlicher seyn.

Die bey Prüffungen, welche größtentheils durch den Schutz E. Majest. feyerlich wurden, ausgesetzten Sätze, waren dem Wesen nach dieser Stelle des Lehrbuchs beständig übereinstimmend, ob sie gleich manchmal umständlicher zergliedert, manchmal ins Enge gezogen wurden, stets aber unter Genehmhaltung der Censur erschienen.

IV. Dieser letztere Umstand allein muß zur Widerlegung der Anklage hinreichen, daß diese Sätze schon vor einigen Jahren geahndet und abgeändert worden.

Ich habe durch die Erfahrung mehrerer Jahre das Bemühen derjenigen, welche die politischen Wissenschaften mit ihrem Wohlwollen nicht beglücken, von dem Ausspruche des Thrones unterscheiden gelernt. Wenn das erstere als eine Ahndung meiner Meynungen gelten kann, dann hat es denselben nie daran gefehlt, und vielleicht fehlt es ihnen daran noch zur Stunde nicht.

Aber es sey mir erlaubt, so lange es E. Majest. allergnädigst gefällig seyn wird, meinen Lehrstuhl Dero unmittelbaren Leitung zu würdigen, auf alle Privatanschläge gegen denselben unaufmerksam, nur demjenigen meine ehrerbietige Folgleistung zu weihen, was mir als eine Entschlüssung E. Majest. bekannt wird.

Ich darf nun selbst meine Gegner auffodern, die Archive zu durchsuchen, um diejenige Entschlüssung aufzufinden, wodurch dem Lehrer der politischen Wissenschaften nicht nur diese Sätze, sondern was immer für einen andern, zu ändern wäre geboten worden.

Ich will mit ihnen auf das offenherzigste zu Werke gehen, ob ich vielleicht das Gleiche nie jemals erwarte. Ich will ihnen also nicht verhelen, daß ich bey dem Angriffe, dessen ich vorher erwähnet, ein Dekret erhalten habe, wie ich meine allzugrosse Freyheit im Schreiben beschränken sollte (*). Doch dieses Dekret spricht nur in unbestimmten

(*) Decret. vom 1. Aug. 1767.

Ausdrücken, spricht von keinem Satz insbesondere, sondern von allen überhaupt; und es ward dadurch veranlaßt, weil man bey E. Majest. gegen mich angebracht hatte, wie ich meine Lehrsätze ohne Censur gemein machte. Es war dieses daraus zu schlüssen, daß ich durch eben dasselbe zugleich alles künftig der Censur zu unterwerffen angewiesen wurde. Wodurch aber eben mir es leicht gemacht ward, mich bey E. Majest. zu rechtfertigen, indem ich die gesetzmässige Druckordnung anführte, nach welcher auch der unwichtigste Zeddel ohne Censur nicht gedruckt werden durfte, wodurch also ohne Zweydeutigkeit an Tag lag, daß ich nie etwas ohne erhaltene Censur im Druck gegeben haben konnte.

Die Verbescheidung meiner Vertheidigung, worinnen ich die Gefahr, der mich meine Pflicht aussetzte, nicht verkleidete, war endlich die mir von E. Majest. huldreichst eingeräumte Freyheit, ohne Rücksicht auf die Ausübung diejenigen Grundsätze vorzutragen, welche ich für die ächten hielte. (*)

(*) Decret. 21. Novemb. 1767.

Ich kann diese Worte, welche die Freymüthigkeit des Lehrers in seine Rechte einsetzen, und Deutschlands preisenden Beyfalls so würdig waren, nicht zu oft widerholen.

Gestatten E. Majest. daß ich, ohne den Verdacht der Ruhmredigkeit auf mich zu laden, auch die schmeichelhaften Dekrete, welche ich bey Ueberreichung der beyden Theile meiner Grundsätze empfieng, hieher anführen möge: Ich werde sie nie als einen schon verdienten Lohn, ich werde sie stets nur als einen ausgesetzten Preis meiner fortdauernden pflichtmässigen Bemühung betrachten.

Eines dieser allerhöchsten Dekrete schreibt die neuere Auflage der Polizey allen Lehrstühlen dieser Wissenschaften zum Vorlesebuch vor. (*) Das zweyte bezeigt mir das allergnädigste Wohlgefallen über den zweyten sowohl als ersten Theil. (†) Diese Bücher nun, welche nicht etwann vor der neuen Theresiana, sondern später erschienen, welche die

(*) Decret. 22. April 1769.

(†) 22. Decemb. 1769.

gerügten Meynungen umständlich in sich enthielten, wie hätten sie auf einer Seite mit dem unschätzbaren Beyfalle E. Majest. beglücket, und der Jugend zum Leitfaden angewiesen; auf der andern aber die darinn enthaltenen Sätze geahndet, abgeändert werden können? Ich überlasse es denjenigen, welche so etwas zu behaupten den Muth haben, wie sie diesen Widerspruch mit der Ehrerbietung vereinbaren mögen, die sie der Weisheit E. Majestät schuldig sind.

Später um ein Jahr als mein Lehrbuch, erschien das von Hofrath von Martini auf E. Majest. Befehl entworfene Jus civitatis, welches von der Tortur folgende Lehre enthält: Hinc tortura generatim remedium veri eliciendi ineptum est, adeoque etiam illicitum (*). Dieser Satz, mit so unverkleideter Freymüthigkeit er ausgedrückt ist, ward nicht als ein Hinderniß angesehen, ein Buch, das die Ausländer mit nicht weniger Beyfall aufnahmen, als es unter uns fand, zum Vorlesebuche des allgemei-

(*) §. 158.

nen Staatsrechts, allen Lehrstühlen der K. Erbländer anzuweisen.

Wenn ich daher dem Heiligthume der erhabnen Absichten E. Majest. näher zu treten, und die Zukunft durch das Licht der Muthmassung aufzuklären wagen darf, so däucht mich, ich sehe E. Majest. mit dem Entschlusse beschäftiget, die Folter einst aus einem Gesetzbuche zu verweisen, dessen nothwendige Strenge der gränzenlosen Güte Ihres Herzens so viele Ueberwindung gekostet hat: Und diese, Ihren Lehrern anbefohlene Freymüthigkeit ist gleichsam die Vorbereitung der Denkungsart, zu einer Veränderung, der sich zur Zeit noch geheime Umstände entgegensträuben mögen.

Ich denke Theresien, und meine Muthmassung wird zur Gewißheit; und ich fühle mich in dem Entschlusse bestäthigt, neben meiner Verantwortung nun noch für die seufzende Menschheit das Wort zu nehmen, und die Beschleunigung dieser Veränderung herbeyzuwünschen. Sie schreyt

nicht über Ungerechtigkeit; sie dringt nicht ungestüm gerade auf die Abschaffung eines lange üblichen Verfahrens; sie nimmt nicht den Bösewicht in ihren Schutz; sie zittert nur für den Unschuldigen, den die Marter, den schon der Anblick, schon der Gedanke der Marter sich um das Leben zu lügen zwinget, da den Bösewicht so oft seine starken Sehnen der verwirkten Straffe entziehn; sie fleht um mehr nicht als ihre Sachführer zu hören, und das Gewicht ihrer Gründe auf die Wagschale der Untersuchung zu legen.

So viele berühmte Namen aller Zeiten, ein Grotius, ein Montesquiou, ein gekrönter Fridrich, ein Beccaria, das Verfahren des alten Roms, die Nachfolge mehrerer Gesetzgeber unsers Jahrhunderts, und der Beyfall, womit Europa sie gekrönt; so viele, wo nicht unwiderlegbare, wenigstens noch unwiderlegte Schriften dieser letzten Jahre, sollen diese nicht zum mindsten einen gegründeten Zweifel erwecken, und nach dem ewigen Gesetze der Religion und Sittenlehre der Aus-

übung so lange Stillstand gebieten, bis die Sache auf einer oder der andern Seite entschieden ist?

Nie war eine Frage wichtiger, um selbst unter dem Vorsitze des geheiligten Ansehens der Regenten behandelt zu werden. Es ist hier um keine müssige Grübeley, nicht um eine eitle Schulfrage zu thun, bey der es gleichviel seyn mag, welche Parthey ergriffen werde: Häufig vergossenes Blut der Unschuld kann die Folge der vielleicht irrig gewählten Meynung seyn. Die Welt, die ihren Blick sorgfältig auf eine bewunderte **Fürstinn** heftet, wird aus ihrem Munde willig die Entscheidung eines Zweifels annehmen, der beynahe nur darum noch ein Zweifel zu seyn scheint, weil Gründen und Ansehen immer noch das Gesetzbuch **Theresiens** entgegengestellt werden kann.

Allerdurchl. Monarchinn! Ich habe die ehrfurchtsvolle Zuversicht, E. Majest. bey dem geheiligen Namen der Unschuld, und bey der Fühlbarkeit Ihres Herzens, das stets die bescheidene Zufluchtsstätte der Unschuld ist, zu beschwören:

Geruhen Sie zur Erörterung der beyden Sätze eine Untersuchung anzuordnen, wobey die Vertreter der Folter und Todesstraffe, wer sie immer sind, ihre Gründe vorlegen, und dasselbe dann auch mir erlaubt seyn möge. Das Ziel dieser Untersuchung sey kein anders, als die Wahrheit, die Ueberführung auf einer oder der andern Seite, und die Beruhigung E. Majestät. Es sey daher aus den Schriften, worinnen die Sache behandelt wird, wie aus dem mündlichen Vortrag alle Spizigkeit, alle Hartnäckigkeit, aller Haß verbannet. Derjenige, der in seiner Meynung zu kurz fällt, theilt immer den Ruhm mit dem Sieger, weil er zur Aufklärung einer so wichtigen Streitfrage mitgewirket hat.

Ich blende mich nicht über meine beschränkte Fähigkeit, und daß die Sache der Menschheit nur kraftlosen und bebenden Händen anvertraut sey: Aber ich erhebe mich durch die Hoffnung: Mein Eifer werde mich in dieser Gelegenheit vielleicht über mich selbst erhöhen, und die Vorsicht die Ret-

tung durch den Schwachen senden, damit man erkenne: Sie habe es gethan.

Auf welche Seite nun die Folge dieser Untersuchung ausfällt, werde ich des Irrthums in meiner Meynung überführt, so gelobe ich zu den Füssen Euer Majestät, was ich geschrieben habe in den Augen aller Welt zu widerruffen; indem ich die Gründe, die mich belehrt, bekannt mache, wird Europa zugleich von seinem Zweifel befreyt, und Theresien seine Aufklärung schuldig werden.

Wäre ich aber so glücklich vor Ihrem Throne meine Gründe geltend zu machen, so ist die Welt über den Entschluß nicht zweifelhaft, den Euer Majestät die Zärtlichkeit Ihres Gewissens und Güte Ihres Herzens wird ergreifen machen.

Ich ersterbe 2c.

Sonnenfels.

Abhandlungen der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich. 3 Theile. 8. 761 - 66. 3 Rthlr. 20 gr. oder 5 fl. 45 kr.

Arrians Epictet. Aus dem Griechischen. 8. 766 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

Betrachtungen über die Nachtmahls-Bulle. Aus dem Italiänischen. 8. 770 16 gr. oder 1 fl.

Bodmers (J. J.) Calliope. 2. Bände. 8. 766 2 Rthlr. oder 3 fl.

Bonnets (Carl) philosophische Palingenesie. 2 Theile. Aus dem Französischen. Mit Anmerkungen von J. Casp. Lavater. 8. 769 - 70. 2. Rthlr. 12 gr. oder 3 fl. 45 kr.

Brechters (J. J.) Anmerkungen über das Basedowische Elementarwerk. 8. 772 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

— — Briefe über den Emil des Hrn. J. J. Rousseau. 8. 772 1 Rthlr. oder 1 fl. 30 kr.

Briefe eines Catholischen Pfarrers an einen Freund, über das Mönchswesen. 8. 772 12 gr. oder 45 kr.

Büttlers (Sam.) Hudibras. Aus dem Engl. Mit Anmerkungen und Kupfern. 8. 765 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 15 kr.

Cardonne (Hrn.) Geschichte von Africa und Spannien unter der Herrschaft der Araber. Aus dem Französischen. 8. 770. 1 Rthlr. 8 gr. oder 2 fl.

Erinnerer (der) Eine Wochenschrift auf 1766. 8. 1 Rthlr. 8 gr. oder 2 fl.

Fäsis (J. C.) Abhandlungen über wichtige Begebenheiten aus der alten und neuen Geschichte. 2 Theile. 8. 763. 64 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 15 kr.

— — Staats- und Erdbeschreibung der Eydgenoßschaft. 4. Bände compl. 8. 765. 67. 4 Rthlr. 20 gr. oder 7 fl. 15 kr.

Füeßlins (J. C.) Geschichte der berühmtesten Künstler in der Schweitz. Nebst ihren Bildnissen. 4 Bände compl. 8. 769 - 74 6 Rthlr. 16 gr. oder 10 fl.

— dieselben ohne Bildnisse. 4. Bände. 8. 3 Rthlr. 12 gr. oder 5 fl. 15 kr.

Gedanken von der bürgerlichen Freyheit. Aus dem Englischen. 8. 771. 8 gr. oder 30 kr.

Geschichte der drey letzten Lebensjahre Jesu. 2 Bände. gr. 8 774 1 Rthlr. 16 gr. oder 2 fl. 30 kr.
Geßners (Sal.) Schriften. Mit deutschen Buchstaben. 3. Bände. 8. 774 1 Rthlr. 16 gr. od. 2 fl. 30 kr.
Hirzels (J. C.) das Bild eines wahren Patrioten. 8. 767 20 gr. oder 1 fl. 15 kr.
— — die Wirthschaft eines philosophischen Bauers. Neue vermehrte Aufl. 8. 774 16 gr. oder 1 fl.
— der philosophische Kaufmann. 8 775. 6 gr. od. 24 kr.
Historie der Eydgenossen. 3. Theile. 8. 2 Rthlr. 6 gr. oder 3 fl. 24 kr.
Iselins (Is.) Geschichte der Menschheit. 2. Theile. 8. 770 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 15 kr.
— — vermischte Schriften. 2. Theile. 8. 770 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 15 kr.
Lamberts (J. H.) freye Perspective. 2. Theile. Mit Kupfern. 8. 773 1 Rthlr. 4 gr. od. 1 fl. 45 kr.
Lavaters (J. C.) Aussichten in die Ewigkeit. In Briefen an Hrn. D. Zimmermann. 3. Theile. 8. 770 - 72 2 Rthlr. oder 3 fl.
Lawsons (Dr.) Vorlesungen über die Beredsamkeit. Aus dem Englischen. 8. 773 1 Rthlr od. 1 fl. 30 kr.
Leu (J. J.) Eidgenößisches Stadt- und Landrecht. 4. Bände. 4. 746 5 Rthlr. 8 gr. oder 8 fl.
Lucians Schriften. Aus dem Griechischen. 4 Bände. 8. 769 - 72. 3 Rthlr. 16 gr. oder 5 fl. 30 kr.
Mably (Hrn. von) Anmerkungen über die Geschichte Griechenlands: Oder von den Ursachen des Wohlstands und des Verfalls der Griechen. Aus dem Französischen. 8. 761 16 gr. oder 1 fl.
Miltons (Joh.) verlohrnes Paradies. Neue Uebersetzung. 8. 769 20 gr. oder 1 fl. 15 kr.
Nachricht an das Landvolk; die Erziehung der Jugend in Absicht auf den Feldbau betreffend. Aus dem Italiänischen. 8. 768 12 gr. oder 45 kr.
Osterdingers Anleitung für das Landvolk in Absicht auf seine Gesundheit. 8. 773 1 Rthlr. od. 1 fl. 30 kr.
l'Oiseau de Mauleon merkwürdige Rechtshändel. Aus dem Französischen. 8. 772 20 gr. oder 1 fl. 15 kr.
Phocions Gespräche über die Beziehung der Moral mit der Politick. Aus dem Griechischen. Mit Anmerkungen des Abt Mably. 8. 764 16 gr. oder 1 fl.

Plato's Gorgias. Aus dem Griechischen. 8. 77[illegible]
8 gr. oder 30 kr.
Plutarchs auserlesene moralische Schriften. Aus dem Griechischen. 4 Bände. 8. 768 = 74 2 Rthlr. 4 gr. oder 3 fl. 15 kr.
Reflexionen eines Italiäners über die Kirche überhaupt, über die regulare und seculare Geistlichkeit, über die Bischöffe und römischen Päpste, und über die kirchlichen Rechtsamen der Fürsten. Aus dem Italiänischen. 8. 768 22 gr. oder 1 fl. 24 kr.
Sammlung der bürgerlichen und Policeygesetze und Ordnungen der Republick Zürich. 3. Theile. 8. 757 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 15 kr.
— — der Schweitzerischen Gesellschaft in Bern von landwirthschaftlichen Dingen. 2. Bände. Mit Kupfern 8. 760. 61 4 Rthlr. oder 6 fl.
Sonnenfels (J. v.) über die Abschaffung der Tortur. 8. 775 5 gr. oder 20 kr.
Swift (D. Jonath.) satyrische und ernsthafte Schriften. Aus dem Engl. 8 Bände. 8. 5 Rthlr. 8 gr. od. 8 fl.
Thomsons Gedichte. 5 Theile. 8. 765 2 Rthlr. 4 gr. oder 3 fl. 15 kr.
— — Jahrszeiten. 8. 774 1 fl. 15 kr.
Tissots (S. A. D.) Anleitung für das Landvolk in Absicht auf seine Gesundheit. 8. 774 16 gr. od. 1 fl.
— — von der Epidemie in Lausanne, im Jahr 1766. 8. 4 gr. oder 15 kr.
— — von der Gesundheit der Gelehrten. 8. 767 6 gr. oder 24 kr.
Vertots (Abbt von) Geschichte der Staatsveränderungen in der Römischen Republick. Aus dem Franz. 3. Theile. 8. 753 2 Rthlr. oder 3 fl.
Unterhaltungen für gefangene Missethäter. Neue vermehrte Auflage. 8. 772 20 gr. oder 1 fl. 15 kr.
Walsers (Gabr.) kurzgefaßte Schweitzer-Geographie, samt den Merkwürdigkeiten, in den Alpen und hohen Bergen 8. 770 20 gr. od. 1 fl. 15 kr.
Zimmermann (J. G.) von der Erfahrung in der Arzneykunst. 2. Theile. 8. 763 = 64 2 Rthlr. 8 gr. oder 3 fl. 30 kr.
— — von dem Nationalstolze. 8. 768 18 gr. od. 1 fl. 8 kr.

* * *

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Fl. I

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sonnenfels, Joseph von,

Über die Abschaffung der Tortur

Zürich 1775

Crim. 240 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395491-0
VD18 14548402-001